

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1974

MONTAG, 8. APRIL 1974

Nr. 14

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Verlust eines Konsularischen Ausweises 681		
Der Hessische Minister des Innern		
Tarifverträge vom 1. 4. 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der		
a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, 681	Anwendungsrichtlinien zur Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 9. 1973 688	Personalnachrichten
b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen Fleischbeschauerärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer; 682	Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises 688	Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei 691
hier: Sechste Änderungstarifverträge vom 16. 3. 1974 682	Der Hessische Minister der Finanzen	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 691
Vollzug des Berufsbildungsgesetzes und des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge bei Bund, Ländern und Gemeinden vom 21. 9. 1961, zuletzt geändert und ergänzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. 10. 1973; hier: Berufsausbildungsvertrag 683	Neue Rufnummer des Staatsbauamtes Wiesbaden 688	Im Bereich des Hessischen Kultusministers 691
Dankschreiben für geleistete Dienste an Angestellte und Arbeiter 684	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	Regierungspräsidenten
Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes; hier: Härteausgleich in Fällen, in denen die allgemeinen Leistungen den nach dem BSHG festgestellten Lebensbedarf nicht decken 684	Aufstufung von Gemeindestraßen zur Teilstrecke der Bundesstraße 426 in der Stadt Reinheim, Landkreis Dieburg 688	DARMSTADT
Anerkennung deutscher Kinderausweise 685	Einziehung eines Radweges neben der Bundesstraße 8 zwischen der Feuerbachstraße und der Kinzigbrücke in der Stadt Hanau 688	Verordnung über die Zulassung des Gemeingebrauchs an der Niddaltalsperre in den Gemarkungen Rainrod und Schotten 692
Wahl der Schöffen und Jugendschöffen; hier:	Der Hessische Sozialminister	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlußgesetz 693
a) Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeinden und Jugendwohlfahrtsausschüsse, 685	Vorläufige Anerkennung der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Herboren, Kaiserstraße Nr. 9, als Erziehungsberatungsstelle	Auflösung des Viehversicherungsverins a. G. Allendorf/Lahn 693
b) Wahl der Vertrauenspersonen für die Ausschüsse bei den Amtsgerichten, 685	Ärztliche Untersuchung von Ausländern vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis 689	KASSEL
c) Bestimmung von Beamten als Beisitzer für die unter b) genannten Ausschüsse 685	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz); hier: Tuberkulose-Untersuchung von in Lebensmittelbetrieben tätigen Personen 689	Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest vom 8. 3. 1974 693
Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln 687	Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofferaubnisscheines 689	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserverbandes Röllshausen-Schönberg, Schrecksbach, Ortsteil Röllshausen, Schwalm-Eder-Kreis 694
Verlust einer Kriminaldienstmarke 688	Ungültigkeitserklärung von Befähigungsscheinen nach § 17 des Sprengstoffgesetzes 689	Buchbesprechungen 696
	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	Öffentlicher Anzeiger
	Flurbereinigung Wölfersheim und Wölfersheim-Södel, Wetteraukreis .. 690	12. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden 707
		Vorhaben der Firma Jakob Eufinger, Betonwarenfabrik, Elz 708
		Mitgliederversammlung der Deutschen Wählergesellschaft e. V., Frankfurt/M. 708
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Bönstadt nach Ibenstadt 708
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs innerhalb der Stadt Homberg, Schwalm-Eder-Kreis 708
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs innerhalb der Stadt Wolfhagen, Krs. Kassel 708

Seite 681

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

479

Verlust eines Konsularischen Ausweises

Der am 31. 8. 1972 von der Staatskanzlei ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 4911 für Herrn Robert J. La Plante, Beamter des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt/Main, ist verlorengegangen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 21. 3. 1974

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

I A 1 — 2 e 10/05

St.Anz. 14/1974 S. 681

480

Der Hessische Minister des Innern

Tarifverträge vom 1. April 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der

- a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer,
 b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer;

hier: Sechste Änderungstarifverträge vom 16. März 1974
 Bezug: Meine Rundschreiben vom 30. März 1973 (StAnz. S. 748) und 7. August 1973 (StAnz. S. 1578)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 16. März 1974 Einverständnis über je einen Sechsten Änderungstarifvertrag zu den oben genannten Tarifverträgen erzielt. Mit den Änderungstarifverträgen werden ausschließlich Folgeerhöhungen aus den für die übrigen Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zum 1. Januar 1974 wirksam gewordenen allgemeinen Erhöhungen der Vergütungen und Löhne gezogen. Die sonstigen Vorschriften der gekündigten Tarifverträge sind zum 1. April 1974 mit der Maßgabe wieder in Kraft gesetzt worden, daß sie jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden können. Die Nachwirkung der Tarifverträge endet daher mit Ablauf des 31. März 1974.

Für den Bereich der hessischen Landesverwaltung ist nur der nachstehende Sechste Änderungstarifvertrag vom 16. März 1974 für das außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätige Beschaupersonal von Bedeutung. Ich gebe diesen am 1. April 1974 in Kraft tretenden Tarifvertrag hiermit zum Vollzuge bekannt und weise auf folgendes hin:

I.

1. Zu § 1 Nr. 1 Buchst. a, b und c und Nr. 3 (Änderung und Ergänzung des § 12 TV und der Anlage 1)

Die Stückvergütungen für die Beschau in anderen als Großbetrieben (Anlage 1 zum TV) sowie die in § 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 (Zuschlag für die Beschau bei Hausschlachtungen), in Abs. 3 (besondere Fleischuntersuchungen) und in Abs. 4 (Höchstbeträge der nicht zu kürzenden Vergütungen) genannten Beträge sind in Anlehnung an die allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen zum 1. Januar 1974 um 11 v. H. erhöht worden.

Die in der Anlage 2 zum TV enthaltenen Stückvergütungen für die Beschau in Großbetrieben sind nicht angehoben worden. Die bisherigen Sätze gelten unverändert weiter.

2. Zu § 2

In dieser Vorschrift ist der nach § 13 Abs. 4 (Krankenbezüge) bzw. § 17 Abs. 3 (Urlaubsvergütung) TV für die Erhöhung der Bezüge maßgebende Vomhundertsatz vereinbart worden (vgl. Abschnitt I Nr. 9 Buchst. g des Bezugs-Rundschreibens vom 7. August 1973). Zu beachten ist, daß die Bezüge, die auf die in Großbetrieben durchgeführte Fleischbeschau entfallen, von der Erhöhung ausgenommen sind. Eine Ausnahme gilt insoweit nur für die auf die Trichinenschau entfallenden Bezüge des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 31. März 1973.

II.

Das Bezugsrundschreiben vom 7. August 1973 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In der Überschrift wird hinter dem Datum „16. März 1972“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Datum „28. Februar 1973“ angefügt „Sechsten Änderungstarifvertrages vom 16. März 1974“.
- In Abschnitt I Nr. 8 Buchst. b wird in Unterabs. 1 Satz 1 die Zahl „0,64 DM“ durch die Zahl „0,71 DM“ ersetzt.

Wiesbaden, 26. 3. 1974 Der Hessische Minister des Innern
 I B 42 — P 2100 A — 393

StAnz. 14/1974 S. 682

*

Sechster Änderungstarifvertrag vom 16. März 1974, zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kom-

munalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969, zuletzt geändert durch den Fünften Änderungstarifvertrag vom 28. Februar 1973, wird mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 3 wird der Betrag „0,64 DM“ durch den Betrag „0,71 DM“ ersetzt.
- In Absatz 3 werden der Betrag „13,21 DM“ durch den Betrag „14,66 DM“ und der Betrag „9,15 DM“ durch den Betrag „10,16 DM“ ersetzt.
- In Absatz 4 werden die Beträge „3007 DM, 1985 DM und 1685 DM“ durch die Beträge „3338 DM, 2203 DM und 1870 DM“ ersetzt.

2. § 25 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Er kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit, § 12 jedoch nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1975, schriftlich gekündigt werden.“

3. Die Anlage 1 (Tabelle der Stückvergütungen) wird durch die diesem Tarifvertrag nachstehende Anlage 1 ersetzt.

§ 2

Für die Berechnung der Krankenbezüge und der Urlaubsvergütung sind die Bezüge, die der Angestellte außerhalb von Großbetrieben im Sinne des § 12 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969 in der Zeit

vom 1. Januar bis 31. März 1973
 erhalten hat, um 18 v. H.,

vom 1. April 1973 bis 31. März 1974
 erhalten hat, um 11 v. H.

gemäß § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 des vorgenannten Tarifvertrages zu erhöhen. Die Bezüge, die der Angestellte in Großbetrieben für die Trichinenschau in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1973 erhalten hat, sind um 5,3 v. H. zu erhöhen.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Köln, den 16. März 1974

(Es folgen die Unterschriften)

*

Anlage 1

Tabelle der Stückvergütungen in DM für Fleischbeschautierärzte (FibTA), Fleischbeschauer (Fib.) und Trichinenschauer gemäß § 12 Abs. 1 Unterabs. 1

Einhufener	Rind		Rinder unter 6 Wochen		Schaf, Ziege, Ferkel, Lamm
	FibTA	Fib.	FibTA	Fib.	
12,59	8,44	7,84	4,52	4,16	2,79

Schwein (ohne Trichinenschau)		Trichinenschau Tierkörper, Tierkörperreste
FibTA	Fib.	
3,69	3,33	2,43

481

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes und des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge bei Bund, Ländern und Gemeinden vom 21. September 1961, zuletzt geändert und ergänzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. Oktober 1973;

hier: Berufsausbildungsvertrag

Bezug: Abschnitt II Nr. 2 meines Rundschreibens vom 18. Februar 1972 — (StAnz. S. 442) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 9)

In dem Bezugsrundschreiben habe ich darauf hingewiesen, daß das für die Bereiche des Bundes, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände ausgearbeitete Muster des Berufsausbildungsvertrages von den die Verzeichnisse der Berufsausbildungsverhältnisse führenden Stellen nicht anerkannt worden ist.

In einem Rechtsstreit, in dem über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Eintragung eines Ausbildungsvertrages zu entscheiden war, der nicht unter Verwendung eines von einer Industrie- und Handelskammer herausgegebenen Vordruckes abgeschlossen worden war, hat das Verwaltungsgericht Kassel ausdrücklich festgestellt, daß eine zuständige Stelle die Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nicht deshalb ablehnen darf, weil zur Vertragsniederschrift nicht das von ihr herausgegebene Formblatt verwendet worden ist.

Nachdem sich nunmehr erwiesen hat, daß die widerstrebende Haltung verschiedener zuständiger Stellen rechtlich nicht haltbar ist, gebe ich das zukünftig zu verwendende Muster des Berufsausbildungsvertrages (Anlage 1) bekannt.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß der sachliche und zeitliche Gliederungsplan zur Erreichung des Ausbildungszieles (Ausbildungsrahmenplan gem. § 25 Abs. 2 Nr. 4 BBiG) nicht fehlen darf.

Der Ausbildungsplan kann unmittelbar in den Vertrag aufgenommen, oder, was vielfach zweckmäßiger sein wird, als Anlage zu dem Vertrag ausgefertigt werden. In letzterem Falle ist in § 1 Abs. 2 des Berufsausbildungsvertrages ausdrücklich festzuhalten, daß die Anlage Bestandteil des Vertrages ist. Der Ausbildungsplan ist nach dem Muster der Anlage 2 zu fertigen.

Mit der Vertragsniederschrift soll dem Auszubildenden regelmäßig ein Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz (§§ 3 bis 16 BBiG) ausgehändigt werden.

Sollten seitens der zuständigen Stellen noch Einwände geltend gemacht werden, bitte ich, mich zu unterrichten.

Wiesbaden, 22. 3. 1974 Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2033 A — 19
StAnz. 14/1974 S. 683

*

Anlage 1

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen
vertreten durch
(Ausbildender)

und
Herrn/Frl./Frau
geboren am in
wohnhaft
(Ort, Straße, Hausnummer) (Auszubildender)

wird unter Zustimmung seiner/seines gesetzlichen Vertreter(s)
Herrn

wohnhaft
(Ort, Straße, Hausnummer)

und Frau
wohnhaft
(Ort, Straße, Hausnummer)

heute folgender Berufsausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung

(1) Der Auszubildende wird als Lehrling/Anlernling*) in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf eines/einer

ausgebildet.

(2) Die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ergibt sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan./Die Berufsausbildung gliedert sich sachlich und zeitlich wie folgt:*)

§ 2 Beginn und Dauer der Berufsausbildung, Probezeit

(1) Die Berufsausbildung beginnt am
und endet am

§ 14 Abs. 2 und 3 des Berufsausbildungsgesetzes und § 17 a Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge in der Fassung vom 27. 4. 1971 bleiben unberührt.

(2) Die ersten drei Monate der Berufsausbildung sind Probezeit.

§ 3 Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Berufsausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge in der Fassung vom 27. April 1971 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen.

§ 4 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende ist verpflichtet, die vorgeschriebene Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er vom Ausbildenden freigestellt ist, z. B. an

§ 5 Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den für die Arbeitszeit der entsprechenden gleichaltrigen Angestellten/Arbeiter*) jeweils geltenden Regelungen. Sie beträgt zur Zeit Std. Min. täglich.

§ 6 Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Maßgabe der §§ 6 ff. des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge in Verbindung mit dem jeweils geltenden Lehrlings-(Ausbildungs-)vergütungstarifvertrag. Sie beträgt zur Zeit

- DM im ersten Ausbildungsjahr,
- DM im zweiten Ausbildungsjahr,
- DM im dritten Ausbildungsjahr,
- DM im vierten Ausbildungsjahr.

Die Ausbildungsvergütung wird auf ein vom Auszubildenden zu benennenden Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei einem Postscheckamt gezahlt.

§ 7 Dauer des Erholungsurlaubs

Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub, wenn er unter das Juge: Arbeitsschutzgesetz fällt, nach Maßgabe dieses Gesetzes, andernfalls nach § 12 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit

*) Nichtzutreffendes streichen

- vom bis 31. Dez. 197 Werktage/Arbeitstage*),
- vom 1. Jan. bis 31. Dez. 197 Werktage/Arbeitstage*),
- vom 1. Jan. bis 31. Dez. 197 Werktage/Arbeitstage*),
- vom 1. Jan. bis Werktage/Arbeitstage*).

§ 8 Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Berufsausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 17 a Abs. 2 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge schriftlich gekündigt werden und zwar:

1. während der ersten drei Monate (Probezeit) von beiden Teilen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe eines Kündigungsgrundes;
2. nach der Probezeit unter Angabe der Kündigungsgründe
 - a) von beiden Teilen aus einem wichtigen Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Kündigung ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind,
 - b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

§ 9 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Berufsausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den .. 197	
.....	Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden:)
(Ausbildender)
.....	(Vater)
(Auszubildender)
	(Mutter)

	(Vormund)

*) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes unverzüglich beizubringen.
 *) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

vom:

Ausbildungsstätte:

Auszubildender:

Ausbildungsbereuf:

Ausbildungsplan

(sachlicher und zeitlicher Gliederungsplan zur Erreichung des Ausbildungszieles)

Zu vermittelnde Kenntnisse und Fertigkeiten	Zeit

482

Dankschreiben für geleistete Dienste an Angestellte und Arbeiter

Bezug: HMdF-Rundschreiben vom 13. August 1968 (StAnz. S. 1344)

Aus gegebenem Anlaß wird in dem vorbezeichneten Rundschreiben folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. nach Vollendung des 63. — bei anerkannten Schwerbeschädigten des 62. — Lebensjahres wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des sogenannten flexiblen Altersruhegeldes gem. § 25 Abs. 1 AVG bzw. § 1248 Abs. 1 RVO,“

Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

Wiesbaden, 22. 3. 1974 **Der Hessische Minister des Innern**
 I B 41 — P 2182 A — 1
 StAnz. 14/1974 S. 684

483

An die Herren Regierungspräsidenten
 Darmstadt, Kassel
 Herren Landräte als Behörden der Landesverwaltung
 Magistrate der kreisfreien Städte

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG);

hier: Härteausgleich in Fällen, in denen die allgemeinen Leistungen den nach dem BSHG festgestellten Lebensbedarf nicht decken

In der Vergangenheit sind wiederholt Fälle aufgetreten, in denen verheiratete Wehrpflichtige wegen unzureichender Unterhaltssicherungsleistungen gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 1 WPflG vorzeitig entlassen werden mußten.

Die Überprüfung der Akten hat ergeben, daß i. d. R. nur Wehrpflichtige betroffen waren, die für den Bemessungszeitraum — verschuldet oder unverschuldet — in erheblichem Umfang Einkommen nicht nachweisen konnten, jedoch vor der Einberufung konstante Einkünfte erzielt hatten.

Hinzu kam vielfach eine beträchtliche Verschuldung z. B. wegen der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Weiterhin hat die Prüfung ergeben, daß die betreffenden Soldaten in der Regel keinen Antrag auf Gewährung von Wohngeld gestellt hatten und von der Möglichkeit eines Härteausgleichs nach Hinweis 94 f im allgemeinen nicht unterrichtet waren. In einzelnen Fällen wurde festgestellt, daß Angehörige von Wehrpflichtigen auf die Leistungen der Sozialhilfe verwiesen wurden. Dies entspricht jedoch nicht der Zielsetzung des Unterhaltssicherungsgesetzes, den Lebensbedarf des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen zu sichern.

Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sollten grundsätzlich nicht niedriger sein als die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Um dies zu erreichen, können die allgemeinen Leistungen im Wege des Härteausgleichs nach § 23 Abs. 1 USG angehoben werden, und zwar mit folgender Maßgabe:

- a) Ein Härteausgleich soll nur dann gewährt werden, wenn die Familie des Wehrpflichtigen infolge der Einberufung Hilfe nach dem BSHG in Anspruch nehmen müßte, nicht aber, wenn schon vor der Einberufung BSHG-Leistungen gewährt wurden.
- b) Zur Prüfung des Härteausgleichs ist eine BSHG-Vergleichsberechnung vorzunehmen.
 Der Gesamtbedarf i. S. des BSHG ist aus
 - den Regelsätzen,
 - einem pauschalen Zuschlag von 30 v. H. dieser Regelsätze und
 - den tatsächlichen Mietaufwendungen zu ermitteln.
 Mit dem Zuschlag von 30 v. H. sind alle möglichen übrigen Leistungen nach dem BSHG (z. B. Mehrbedarf, einmalige Leistungen) als berücksichtigt anzusehen.
- c) Von dem Differenzbetrag zwischen dem nach Buchstabe b) ermittelten Gesamtbedarf und den Regelleistungen nach § 5 USG sind das Wohngeld und evtl. Einkommen der Ehefrau des Wehrpflichtigen abzuziehen. In den Fällen,

in denen der Wehrpflichtige den Antrag auf Wohngeld nicht gestellt hat, ist der Wohngeldanspruch anzurechnen. Der verbleibende Restbetrag kann als Härteausgleich gewährt werden.

Beispiel:

Regelsätze nach dem BSHG

— für den Haushaltsvorstand (Ehefrau) 243,— DM,
— für 2 Kinder unter 7 Jahren

(109,— DM × 2) 218,— DM

461,— DM

Zuschlag von 30% 138,30 DM

599,30 DM

+ tatsächliche Mietaufwendungen 400,— DM

999,30 DM

abzüglich allgemeine Leistungen nach § 5 USG 435,— DM

564,30 DM

abzüglich Wohngeld (Wohngeldanspruch) 200,— DM

364,30 DM

abzüglich Einkommen der Ehefrau 200,— DM

164,30 DM

Härteausgleich: 164,30 DM

- d) Das Härteausgleichsverfahren ist einzuleiten, wenn der Wehrpflichtige behauptet, daß die Regelleistungen nicht ausreichend seien oder dieser Sachverhalt offenkundig ist.

Entsprechende Fälle, die für die etwaige Gewährung eines Härteausgleichs in Betracht kommen, bitte ich mir mit Ihrer Stellungnahme unter Beifügung der Unterhaltssicherungsakte vorzulegen. Ihrem Bericht ist eine Berechnung über die Höhe des Härteausgleichs in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Höhe der Miete, des Wohngeldes (ggfs. Wohngeldanspruch) sowie das Einkommen der Ehefrau des Wehrpflichtigen müssen durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen sein.

Wegen der z. Z. gültigen Regelsätze nach dem BSHG verweise ich auf den Runderlaß des Hessischen Sozialministers vom 19. 11. 1973 (StAnz. S. 2320).

Die vorstehende Regelung gilt auch für Zivildienstleistende und Dienstleistende im Bundesgrenzschutz.

Wiesbaden, 15. 3. 1974

Der Hessische Minister des Innern

I B 62 — 95 b — 04-01 — 6/74

StAnz. 14/1974 S. 684

484

Anerkennung deutscher Kinderausweise

1. Deutsche Kinderausweise als Paßersatz (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 PaßVO) werden nach Berichten der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit von folgenden ausländischen Staaten und Territorien uneingeschränkt anerkannt:

Äthiopien, Afghanistan, Algerien, Andorra, Antigua, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Bolivien, Brasilien, Britische Hoheitsgebiete in Afrika (Amiranten, Ascension, Mauritius, Seychellen, St. Helena, Südrhodesien, Tristan da Cunha), Britische Jungferninseln, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Dahomé, Dominica, Dominikanische Republik, El Salvador, Elfenbeinküste, Finnland, Frankreich, Französische überseeische Gebiete (Polynesien, Somali-Küste, Komoren, Neu-Kaledonien, St. Pierre und Miquelon, Guayana, Guadelupe, Martinique, Réunion), Gambia, Ghana, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Haiti, Honduras, Hongkong, Indonesien, Irak, Iran, Island, Island, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kongo (Brazzaville), Kongo (Kinshasa), Lesotho, Libanon, Libyen, Luxemburg, Macao, Madagaskar, Malawi, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Obervolta, Österreich, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Polen, Port. Guinea, Salomon-Inseln (brit.), Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz einschließlich Liechtenstein, Senegal, Spanien, St. Christopher — Nevis — Anquilla — St. Kitts, St. Vincent, Sudan, Südafrikanische Union, Tansania, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechoslowakei, Türkei, Uganda, UdSSR, Uruguay, Vatikan (das

Betreten der für die Öffentlichkeit freigegebenen Teile des Vatikans wird ohne jeden Ausweis gestattet), Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam (Süd), Volksrepublik China, Zentralafrikanische Republik.

2. Folgende ausländische Staaten und Territorien erkennen deutsche Kinderausweise unter bestimmten Voraussetzungen an:
- Angola, Botsuana, Ceylon, Grenada, Guatemala, Guayana, Indien, Jamaika, Jugoslawien, Kolumbien, Korea Süd, Kuba, Liberia, Mali, Montserrat, Neue Hebriden, Panama, Peru, Portugal einschließlich Azoren und Madeira, Rumänien, St. Lucia, Südjemen, Tunesien, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Republik (Ägypten), Zypern, wenn der Kinderausweis mit einem Lichtbild versehen ist.
 - Birma und Israel, wenn der Kinderausweis ein Lichtbild enthält und das Kind in Begleitung einer mit einem gültigen Paß versehenen erwachsenen Person reist.
 - Malaysia und Singapur, wenn der Kinderausweis mit einem Lichtbild versehen ist und die Namen der Eltern enthält.
 - Japan, wenn das Kind in Begleitung eines mit einem gültigen Paß versehenen Elternteils reist (sofern der begleitende Elternteil nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist für das Kind ein gültiger Reisepaß erforderlich).
 - Gabun, Somalische Republik, wenn das Kind in Begleitung eines Elternteils oder einer die elterliche Gewalt ausübenden Person reist.
 - Sierra Leone, wenn der Kinderausweis von Kindern bis zum 12. Lebensjahr benutzt wird.
 - Syrien, wenn in dem Kinderausweis die Nummer und der Ausstellungsort des Passes des Vaters angegeben sind.
3. Folgende Staaten und Territorien erkennen deutsche Kinderausweise nicht an:
- Albanien, Ecuador, Guinea, Korea (Nord), Mongolische Volksrepublik, Thailand, Vietnam (Nord).

Die nachstehenden Erlasse werden hiermit als überholt aufgehoben:

Erlasse vom

27. 8. 1969 (StAnz. S. 1578),
25. 11. 1970 (StAnz. S. 2338),
7. 1. 1971 (StAnz. S. 139),
27. 7. 1971 (StAnz. S. 1349),
16. 6. 1972 (StAnz. S. 1166),
24. 1. 1973 (StAnz. S. 279),
4. 4. 1973 (StAnz. S. 749),
19. 7. 1973 (StAnz. S. 1411),
11. 1. 1974 (StAnz. S. 150),
18. 1. 1973 (StAnz. S. 210).

Wiesbaden, 19. 3. 1974

Der Hessische Minister des Innern

III A 31 — 23 c 02

StAnz. 14/1974 S. 685

485

Wahl der Schöffen und Jugendschöffen;

- hier: a) Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeinden und Jugendwohlfahrtsausschüsse,
b) Wahl der Vertrauenspersonen für die Ausschüsse bei den Amtsgerichten,
c) Bestimmung von Beamten als Beisitzer für die unter b) genannten Ausschüsse

Bezug: Mein Erlaß vom 9. Mai 1968 (StAnz. S. 351)

Die Amtszeit der zur Zeit amtierenden Schöffen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 1974. Wegen der rechtzeitigen Einleitung der erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen durch die Gemeinden und Landkreise weise ich auf folgendes hin:

Zu a):

Die Vorschlagslisten für die Schöffen und Jugendschöffen sind in diesem Jahr bis zum **1. Juni 1974** aufzustellen und bis zum **30. Juni 1974** dem zuständigen Amtsrichter bzw. Jugendrichter

einzureichen. Hierbei ist zu beachten, daß gemäß § 6 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes eine Änderung der Amtsgerichtsbezirke kraft Gesetzes eintritt, wenn die eingegliederte und aufnehmende Gemeinde zu verschiedenen Amtsgerichtsbezirken gehört. Mit dem Tag der Eingliederung scheidet die eingliedernde Gemeinde mit ihrem ganzen Gebietsstand aus ihrem bisherigen Amtsgerichtsbezirk aus und gehört fortan zum Bezirk des Amtsgerichts, dem die aufnehmende Gemeinde zugeteilt ist. Bei einem Zusammenschluß von Gemeinden, die verschiedenen Amtsgerichtsbezirken angehören, ändern sich — anders als bei der Eingliederung — nach § 6 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke durch die Bildung der neuen Gemeinde nicht. In diesem Fall ist es erforderlich, die neugebildete Gemeinde mit ihrem ganzen Gebiet durch gesetzliche Regelung einem Amtsgerichtsbezirk zuzuweisen. Solange dies nicht erfolgt ist, sind die Vorschlagslisten getrennt nach den früheren Gemeinden und deren Amtsgerichtsbezirken aufzustellen und einzureichen. Das gleiche gilt, wenn die aufnehmende Gemeinde durch Gemeindegemeinschaften derzeit mehreren Amtsgerichtsbezirken angehört und in die so neu gebildete Gemeinde später weitere Gemeinden eingegliedert werden. Bis zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes gehören auch sie weiterhin zum Bezirk des Amtsgerichts, dem sie nach dem Gerichtsorganisationsgesetz derzeit zugeteilt sind.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß in die Vorschlagslisten der Vor- und Familienname, bei Frauen auch der Mädchennamen, der Geburtstag und -ort, der Beruf sowie die genaue Anschrift der Vorgeschlagenen aufzunehmen sind.

Zu b):

Damit die bei den Amtsgerichten zu bildenden Schöffenwahlausschüsse termingerecht zusammentreten können, bitte ich, darauf hinzuwirken, daß die Kreistage und die Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte die Vertrauenspersonen für die Ausschüsse rechtzeitig wählen und bis zum 30. Juni 1974 den zuständigen Amtsrichtern mitteilen. Hinsichtlich der Angaben zur Person gilt das unter Buchstabe a) Gesagte entsprechend.

Bei der Wahl der Vertrauensperson ist die Aufschlüsselung in der Anlage zu diesem Erlaß zu beachten.

Zu c):

Die Vorschläge für die von der Landesregierung als Beisitzer für die Schöffenwahlausschüsse zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sind mir von den Regierungspräsidenten bis zum 30. Juni 1974, und zwar jeweils für einen Beisitzer und einen Stellvertreter für jeden Amtsgerichtsbezirk, vorzulegen.

Für die Ausschüsse bei Amtsgerichten, deren Bezirk über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht, sollen gemeinsame Vorschläge der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte vorgelegt werden.

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main und der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden legen mir ihre Vorschläge unmittelbar vor.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz und dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 8. 3. 1974

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 25 c 06
StAnz. 14/1974 S. 685

*

Anlage

Der Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung wählt	aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks für den Ausschuß beim Amtsgericht in	Zahl der Vertrauenspersonen
---------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------

Reg.-Bez. Darmstadt

Stadt Darmstadt	Darmstadt	5
Stadt Frankfurt	Frankfurt am Main	9
Stadt Gießen	Gießen	4
Stadt Hanau	Hanau	3
Stadt Offenbach	Offenbach am Main	5
Stadt Wiesbaden	Wiesbaden	10

Der Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung wählt	aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks für den Ausschuß beim Amtsgericht in	Zahl der Vertrauenspersonen
Landkreis Bergstraße	Bensheim	10
	Fürth	10
	Lampertheim	10
Landkreis Biedenkopf	Biedenkopf	10
Landkreis Darmstadt	Darmstadt	5
Landkreis Dieburg	Dieburg	10
Dillkreis	Dillenburg	10
	Herborn	10
Landkreis Gelnhausen	Gelnhausen	10
Landkreis Gießen	Gießen	6
	Nidda	2
Landkreis Groß-Gerau	Groß-Gerau	10
Landkreis Hanau	Hanau	7
Hochtaunuskreis	Bad Homburg v. d. H.	10
	Königstein i. Ts.	4
	Usingen	10
Landkreis Limburg	Limburg a. d. Lahn	10
	Hadamar	10
Main-Taunus-Kreis	Frankfurt am Main	1
	Hochheim a. M.	10
	Idstein	3
	Königstein i. Ts.	6
Oberlahnkreis	Weilburg	10
Odenwaldkreis	Michelstadt	10
	Offenbach am Main	5
Landkreis Offenbach	Langen	10
	Seligenstadt	10
	Offenbach am Main	5
Rheingaukreis	Rüdesheim am Rhein	10
	Eltville am Rhein	10
Schlüchtern	Schlüchtern	10
Untertaunuskreis	Bad Schwalbach	10
	Idstein	7
Vogelsbergkreis	Alsfeld	10
	Lauterbach	10
	Nidda	2
Wetteraukreis	Butzbach	10
	Büdingen	10
	Friedberg	10
	Nidda	6
Wetzlar	Bad Vilbel	10
	Wetzlar	10
Reg.-Bez. Kassel		
Stadt Fulda	Fulda	4
Stadt Kassel	Kassel	7
Stadt Marburg	Marburg a. d. Lahn	4
Landkreis Fulda	Fulda	6
	Hünfeld	10
Landkreis		
Hersfeld-Rotenburg	Bad Hersfeld	10
	Rotenburg a. d. Fulda	10
Landkreis Kassel	Hofgeismar	10
	Kassel	3
	Wolfhagen	10
Landkreis Marburg	Marburg a. d. Lahn	6
	Kirchhain	10
Schwalm-Eder-Kreis	Fritzlar	10
	Homburg, Bez. Kassel	10
	Melsungen	10
	Schwalmstadt	10
Landkreis Waldeck-Frankenberg		
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Arolsen	10
	Frankenberg-Eder	10
	Korbach	10
	Bad Wildungen	10
Werra-Meißner-Kreis	Eschwege	10
	Sontra	10
	Witzenhausen	10

486

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln vom 8. 11. 1956 (StAnz. S. 1203)

Der Niedersächsische Minister des Innern hat nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschschläuche die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschschläuche als normgerecht anerkannt.

Auf Grund der genannten Verwaltungsvereinbarung gilt die Anerkennung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 21. 3. 1974 **Der Hessische Minister des Innern**
VI 57 — 65 e — 06 — 2
StAnz. 14/1974 S. 637

*

Übersicht über die als normgerecht anerkannten Feuerlöschschläuche**Druckschläuche****Gollmer & Hummel KG, Neuenbürg**

Prüf-Nr. 8 411 73	B — 20 DIN 14 811 — K SYNTHETIC-TITAN-SL
Prüf-Nr. 8 411 73-1	B — 20 DIN 14 811 — K SYNTHETIC-HERKULES-SL
Prüf-Nr. 8 412 73	C 52 — 15 DIN 14 811 — K SYNTHETIC-TITAN-SL
Prüf-Nr. 8 412 73-1	C 52 — 15 DIN 14 811 — K SYNTHETIC-HERKULES-SL
Prüf-Nr. 8 413 73	C 42 — 15 DIN 14 811 — K SYNTHETIC-TITAN-SL
Prüf-Nr. 8 413 73-1	C 42 — 15 DIN 14 811 — K SYNTHETIC-HERKULES-SL
Prüf-Nr. 8 414 73	B — 20 DIN 14 811 — K SYNTHETIC-TITAN 3F-SL
Prüf-Nr. 8 414 73-1	B — 20 DIN 14 811 — K SYNTHETIC-HERKULES 3F-SL
Prüf-Nr. 8 415 73	C 52 — 15 DIN 14 811 — K SYNTHETIC-TITAN 3F-SL
Prüf-Nr. 8 415 73-1	C 52 — 15 DIN 14 811 — K SYNTHETIC-HERKULES 3F-SL
Prüf-Nr. 8 416 73	C 42 — 15 DIN 14 811 — K SYNTHETIC-TITAN 3F-SL
Prüf-Nr. 8 416 73-1	C 42 — 15 DIN 14 811 — K SYNTHETIC-HERKULES 3F-SL

Franz A. Parsch, Ibbenbüren

Prüf-Nr. 8 170 73	C 42 — 15 DIN 14 811 — K PARSCH SYNTHETIC — SL — (unbeschichtet)
Prüf-Nr. 8 170 73-1	C 42 — 15 DIN 14 811 — K PARSCH SYNTHETIC — SL — (beschichtet)
Prüf-Nr. 8 171 73	C 52 — 15 DIN 14 811 — K PARSCH SYNTHETIC — SL — (unbeschichtet)
Prüf-Nr. 8 171 73-1	C 52 — 15 DIN 14 811 — K PARSCH SYNTHETIC — SL — (beschichtet)
Prüf-Nr. 8 172 73	B — 20 DIN 14 811 — K PARSCH SYNTHETIC — SL — (unbeschichtet)
Prüf-Nr. 8 172 73-1	B — 20 DIN 14 811 — K PARSCH SYNTHETIC — SL — (beschichtet)
Prüf-Nr. 8 173 73	C 42 — 15 DIN 14 811 — K PARSCH SYNTHETIC 3Z — SL (unbeschichtet)
Prüf-Nr. 8 173 73-1	C 42 — 15 DIN 14 811 — K PARSCH SYNTHETIC 3Z — SL (beschichtet)
Prüf-Nr. 8 174 73	C 52 — 15 DIN 14 811 — K PARSCH SYNTHETIC 3Z — SL (unbeschichtet)

Prüf-Nr. 8 174 73-1	C 52 — 15 DIN 14 811 — K PARSCH SYNTHETIC 3Z — SL (beschichtet)
Prüf-Nr. 8 175 73	B — 20 DIN 14 811 — K PARSCH SYNTHETIC 3Z — SL (unbeschichtet)
Prüf-Nr. 8 175 73-1	B — 20 DIN 14 811 — K PARSCH SYNTHETIC 3Z — SL (beschichtet)
Prüf-Nr. 8 176 73-1	C 42 — 15 DIN 14 811 — K STAR SYNTHETIC — G —
Prüf-Nr. 8 177 73-1	C 52 — 15 DIN 14 811 — K STAR SYNTHETIC — G —
Prüf-Nr. 8 178 73-1	B — 20 DIN 14 811 — K STAR SYNTHETIC — G —
Prüf-Nr. 8 179 73-1	C 42 — 15 DIN 14 811 — K STAR SYNTHETIK — F —
Prüf-Nr. 8 180 73-1	C 52 — 15 DIN 14 811 — K STAR SYNTHETIK — F —
Prüf-Nr. 8 181 73-1	B — 20 DIN 14 811 — K STAR SYNTHETIK — F —
Prüf-Nr. 8 182 73-1	C 42 — 15 DIN 14 811 — K PARSCH SYNTHETIC (color)
Prüf-Nr. 8 183 73-1	C 52 — 15 DIN 14 811 — K PARSCH SYNTHETIC (color)
Prüf-Nr. 8 184 73-1	B — 20 DIN 14 811 — K PARSCH SYNTHETIC (color)
Prüf-Nr. 8 185 73-1	C 42 — 15 DIN 14 811 — K PARSCH SYNTHETIC 3Z (color)
Prüf-Nr. 8 186 73-1	C 52 — 15 DIN 14 811 — K PARSCH SYNTHETIC 3Z (color)
Prüf-Nr. 8 187 73-1	B — 20 DIN 14 811 — K PARSCH SYNTHETIC 3Z (color)
Weinheimer Gummiwerke GmbH, Weinheim (Bergstraße)	
Prüf-Nr. 8 087 73-1	B — 20 DIN 14 811 — K Ultra Synthetik Diamant PE
Prüf-Nr. 8 088 73-1	C 52 — 15 DIN 14 811 — K Ultra Synthetik Diamant PE
Prüf-Nr. 8 089 73-1	B — 20 DIN 14 811 — K Ultra Synthetik Diamant PE SL
Prüf-Nr. 8 090 73-1	C 52 — 15 DIN 14 811 — K Ultra Synthetik Diamant PE SL
Prüf-Nr. 8 091 73-1	B — 20 DIN 14 811 — K Ultra Synthetik Diamant 3F SL PE
Prüf-Nr. 8 092 73-1	C 52 — 15 DIN 14 811 — K Ultra Synthetik Diamant 3F SL PE
Prüf-Nr. 8 093 73-1	B — 20 DIN 14 811 — K Ultra Synthetik Diamant PE 3 FK
Prüf-Nr. 8 094 73-1	C 52 — 15 DIN 14 811 — K Ultra Synthetik Diamant PE 3 FK
Albert Ziegler KG, Schlauchweberei, Giengen (Brenz)	
Prüf-Nr. 8 218 73	B — 20 DIN 14 811 — K Silberfuchs K 2 L
Prüf-Nr. 8 219 73	C 52 — 15 DIN 14 811 — K Silberfuchs K 2 L
Prüf-Nr. 8 219 73-1	C 52 — 15 DIN 14 811 — K Silberfuchs K 2 L plus
Prüf-Nr. 8 220 73-1	C 42 — 15 DIN 14 811 — K Silberfuchs K 2 L plus
Prüf-Nr. 8 221 73-1	B — 15 DIN 14 811 — K Silberfuchs K 2 L plus
Prüf-Nr. 8 222 73-1	D — 15 DIN 14 811 — K Silberfuchs K 2 L plus
Prüf-Nr. 8 223 73	B — 20 DIN 14 811 — K Silberfuchs K 3 L
Prüf-Nr. 8 223 73-1	B — 20 DIN 14 811 — K Silberfuchs K 3 L plus
Prüf-Nr. 8 224 73	C 52 — 15 DIN 14 811 — K Silberfuchs K 3 L
Prüf-Nr. 8 224 73-1	C 52 — 15 DIN 14 811 — K Silberfuchs K 3 L plus
Prüf-Nr. 8 225 73	C 42 — 15 DIN 14 811 — K Silberfuchs K 3 L
Prüf-Nr. 8 225 73-1	C 42 — 15 DIN 14 811 — K Silberfuchs K 3 L plus

187

Verlust einer Kriminaldienstmarke

Die Kriminaldienstmarke — Land Hessen Nr. 1847 — ist in Verlust geraten.

Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 21. 3. 1974

Hessisches Landeskriminalamt
VII/2 — 7 d 14

StAnz. 14/1974 S. 688

188

Anwendungsrichtlinien zur Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 9. 1973

Bezug: Meine Erlasse vom 14. 12. 1973 (StAnz. 1974 S. 12), 28. 2. 1974 und 12. 3. 1974 (n. v.)

Mit Schreiben vom 6. 3. 1974 hat mir der Bundesminister des Innern die Telefon-Nummern aller vierzehn Grenzinformationspunkte mitgeteilt. Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 14. 12. 1973 gebe ich hiermit die aus der Anlage ersichtlichen Telefon-Nummern bekannt.

Wiesbaden, 19. 3. 1974

Der Hessische Minister des Innern
IV A 6 — 7 d — 8/74

StAnz. 14/1974 S. 688

*

Der Hessische Minister der Finanzen

490

Neue Rufnummer des Staatsbauamtes Wiesbaden

Das Staatsbauamt Wiesbaden ist ab 1. April 1974 unter der neuen

Rufnummer 38 31 (Vorwahl 0 61 21)

zu erreichen.

Wiesbaden, 21. 3. 1974

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 117 — I A 25

StAnz. 14/1974 S. 688

491

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Aufstufung von Gemeindestraßen zur Teilstrecke der Bundesstraße 426 in der Stadt Reinheim, Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Ortslage der Stadt Reinheim, Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, verlaufenden Gemeindestraßen (Teilstrecken der Ueberauer Straße und der Bahnhofstraße)

von km 0,004 (bei km 23,806 der B 426)
bis km 0,568 (bei km 15,907 der B 38) = 0,564 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße erlangt und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1974 Bestandteil der Bundesstraße 426 (§ 2 Abs. 3 a des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — GVBl. I S. 1741).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 5 FStrG festgelegten Umfang auf den Bund über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das

Grenzschutzstelle Lübeck-Schlutup (0451) 69 08 50,
Grenzschutzstelle Lauenburg (04153) 21 06,
Grenzkontrollstelle Schnackenburg (05840) 2 10,
Grenzschutzstelle Bergen-Dumme (05845) 4 80,
Grenzkontrollstelle Vorsfelde (05363) 77 20,
Grenzschutzstelle Helmstedt Autobahn (05351) 86 84,
Grenzkontrollstelle Herzberg/Harz (05520) 5 71,
Grenzschutzstelle Duderstadt (05527) 37 91,
Grenzschutzstelle Herleshausen (05654) 2 04,
Grenzpolizeistation Mellrichstadt (09751) 4 81,
Grenzpolizeistation Rottenbach (09566) 4 14,
Grenzpolizeiinspektion Ludwigstadt (09263) 2 49,
Grenzpolizeistation Rudolphstein (09293) 3 53,
Grenzpolizeistation Hof-Bahnhof (09281) 99 61.

489

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der für den Polizeioberkommissar Wolfgang Größl am 10. 1. 1973 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-3171 ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 20. 3. 1974

Direktion der
Hessischen Bereitschaftspolizei

StAnz. 14/1974 S. 688

Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 2. 1974

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 14/1974 S. 688

492

Einziehung eines Radweges neben der Bundesstraße 8 zwischen der Feuerbachstraße und der Kinzigbrücke in der Stadt Hanau, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der westlich neben der Bundesstraße 8 zwischen der Feuerbachstraße und der Kinzigbrücke in der Stadt Hanau, Regierungsbezirk Darmstadt

von km 22,710 der B 8 bis km 23,320 der B 8

gelegene Radweg wird mit Wirkung vom 1. April 1974 einbezogen (§ 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt/M., Schumannstraße 2, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und

Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 20. 3. 1974

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
TV a 2 — 63 a 30
StAnz. 14/1974 S. 688

493

Der Hessische Sozialminister

Vorläufige Anerkennung der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Herborm, Kaiserstraße 9, als Erziehungsberatungsstelle

Bezug: Erlaß vom 1. 2. 1970 (StAnz. S. 1223) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 (StAnz. S. 371)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Herborm, Kaiserstraße 9, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs als Erziehungsberatungsstelle vorläufig an.

Wiesbaden, 19. 3. 1974

Der Hessische Sozialminister
II B 3a — 52 s 2203
StAnz. 14/1974 S. 689

494

Ärztliche Untersuchung von Ausländern vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Bezug: Mein Erlaß vom 19. 7. 1972 (StAnz. S. 1434)

In Ziffer 2 a meines Bezugserlasses ist folgender Absatz anzufügen:

Nach § 27 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen vom 1. 3. 1973 (BGBl. I S. 173) ist bei bestehender Schwangerschaft eine Röntgenuntersuchung und eine Röntgenbehandlung zu unterlassen.

Bei der Untersuchung von schwangeren Ausländerinnen auf Tuberkulose ist deshalb folgendermaßen zu verfahren:

Hat eine Tuberkulinprobe ein negatives Ergebnis, so ist die betreffende Person als tuberkulosefrei zu betrachten. Ist die Tuberkulinprobe positiv und ging bei der betreffenden Person innerhalb der letzten fünf Jahre eine BCG-Impfung voraus, so kann ebenfalls davon ausgegangen werden, daß eine ansteckungsfähige Tuberkuloseerkrankung nicht vorliegt.

In den genannten Fällen soll eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane nach Beendigung der Schwangerschaft nachgeholt werden.

Ist die Tuberkulinprobe positiv, ohne daß eine BCG-Impfung innerhalb der letzten fünf Jahre vorausgegangen ist, so ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen.

Wiesbaden, 5. 3. 1974

Der Hessische Sozialminister
StS — III B 4/5 — 18 d 04
StAnz. 14/1974 S. 689

495

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz);

hier: Tuberkulose-Untersuchung von in Lebensmittelbetrieben tätigen Personen

Bezug: Zweiter Durchführungserlaß vom 1. 12. 1971 (StAnz. S. 2067)

In Abschnitt IV Ziffer 2 meines mit o. a. Bezugserlaß neu in Kraft gesetzten Erlasses vom 21. 12. 1961 (StAnz. 1962 S. 83) ist folgender Absatz anzufügen:

Nach § 27 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen vom 1. 3. 1973 (BGBl. I S. 173) ist bei bestehender Schwangerschaft eine Röntgenuntersuchung und eine Röntgenbehandlung zu unterlassen.

Bei in Lebensmittelbetrieben tätigen schwangeren Personen ist deshalb folgendermaßen zu verfahren:

a) Bei Erstuntersuchungen

Hat eine Tuberkulinprobe ein negatives Ergebnis, so kann die Tätigkeit aufgenommen werden, sofern keine sonstigen Gründe dagegen sprechen.

Ist die Tuberkulinprobe positiv und ging bei der betreffenden Person innerhalb der letzten fünf Jahre eine BCG-Impfung voraus, so kann ebenfalls die Tätigkeit aufgenommen werden, wenn keine sonstigen Gründe dagegen sprechen.

Ist die Tuberkulinprobe positiv, ohne daß eine BCG-Impfung innerhalb der letzten fünf Jahre vorausgegangen ist, so ist die Aufnahme der Tätigkeit, bis durch geeignete diagnostische Maßnahmen (röntgenologische Untersuchungen) eine Erkrankung an aktiver Tuberkulose der Atmungsorgane ausgeschlossen werden kann, zu untersagen.

b) Bei Wiederholungsuntersuchungen

Wiederholungsuntersuchungen auf Tbc gemäß § 18 Abs. 2 Bundes-Seuchengesetz sind bis zur Beendigung der Schwangerschaft hinauszuschieben.

Wiesbaden, 7. 3. 1974

Der Hessische Sozialminister
StS — III B 4/5 — 18 d 04
StAnz. 14/1974 S. 689

496

Ungültigkeitserklärung eines Sprengstoffleraubnisscheines

Nachstehend aufgeführter Sprengstoffleraubnisschein ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum der Ausstellung	Aussteller
Werner Lindemnan 605 Offenbach/M. Stauffenbergstraße 11	A 6/73 26. 1. 1973	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Offenbach am Main

Wiesbaden, 8. 2. 1974

Der Hessische Sozialminister
I C 4 a — 53 f 101
StAnz. 14/1974 S. 689

497

Ungültigkeitserklärung von Befähigungsscheinen nach § 17 des Sprengstoffgesetzes

Die nachstehend genannten Befähigungsscheine nach § 17 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt

Name und Wohnort des Inhabers	Nummer und Datum der Ausstellung	Aussteller
Hans Hausherr 6102 Pfungstadt Nahestraße 9	26/70 vom 30. 9. 1970	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt
Ludwig Keller 6101 Frankenhäusen Gartenstraße 3	27/70 vom 30. 9. 1970	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt
Johann Röhrig 6149 Sonderbach Hauptstraße 70	24/71 vom 11. 2. 1971	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt

Wiesbaden, 8. 2. 1974

Der Hessische Sozialminister
I C 4 a — 53 f 101
StAnz. 14/1974 S. 689

197

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Flurbereinigung Wölfersheim und Wölfersheim-Södel, Wetteraukreis**Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591)*, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 8. 1969 (BGBl. I S. 1513), wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkungen Wölfersheim und Södel, Wetteraukreis, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in den Anlagen I und II, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bilden, aufgeführten Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 1255 ha, worin eine Waldfläche von 170 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Wölfersheim und Wölfersheim-Södel, Wetteraukreis, mit dem Sitz in Wölfersheim“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 63 Gießen, Ostanlage 47 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen,

daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Wölfersheim, Wetteraukreis, und den Nachbargemeinden Rockenberg, Münzenberg, Obbornhofen, Bellersheim, Hungen, Echzell, Reichelsheim, Friedberg, Bad Nauheim und Nidda öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Wölfersheim, Wetteraukreis, und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 7. 3. 1974

Landeskulturamt Hessen

F 646 — 3967/74

StAnz. 14 1974 S. 690

Anlage I

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke**Gemarkung Wölfersheim**

Flur 1 die Grundstücke 1—4, 89/3—89 5, 90—101, 386 3, 387 bis 428, 429/1, 429/2, 430—440, 1004/3, 1005 1, 1006 1, 1008, 1009, 1017, 1018/1;

Flur 2 die Grundstücke: 111—130, 131 1, 132—148, 149/1, 149 2, 150—160, 161/1, 161/2, 161/3, 162—164, 165/1, 165/2, 166, 167/1, 167/2, 167/3, 167/4, 168, 169/1, 169/2, 170—176, 177/1, 177/2, 177/3, 177/4, 177/5, 177/8, 238/2, 238/3, 238/4, 238/5, 238/6, 238/7, 238/8, 252/1, 252/2, 252/3, 252/4, 252/5, 252 6, 253—280, 281 1, 281/2, 295/2, 297, 298, 299/2, 301/1, 305/2, 307—310, 313/1, 314, 315, 320/32;

Flur 3: ganz;

Flur 4 die Grundstücke: 23/2, 23/3, 26—30, 31 1, 31 2, 32—39, 40/3, 40/6, 40/8, 40/9, 40/10, 40/11, 40/12, 70, 71, 72/1, 72/2, 73 bis 75, 98/5, 98/6, 101/1—101/25, 101/29, 102/1—102/5, 103/1, 104/1, 105/1, 107/1, 108/1, 109/1, 110/1, 111/1, 112/1, 112/2, 113/1, 114 1, 115/1, 116/1, 117/1, 118/1—118/5, 119/1, 119/2, 120—122, 123/1, 123/2, 124—137, 138/1, 138/2, 181/1, 183/1, 193/1, 195, 201/4, 202, 203/3, 204/1, 205/3, 207/3, 208—211, 215—217, 219, 220, 221 1, 106/1;

Flur 5 die Grundstücke: 1/2, 1/3, 1/4, 1 8, 1 9, 1 10, 1 11, 2—4, 5/1, 6—14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18/1, 18/2, 19—32, 33/1—33 3, 34—51, 52/1, 52/2, 53—68, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 71—74, 75/1, 75/2, 76, 77/1, 78/1, 79—96, 97/1, 97/2, 98—101, 102/1, 102 2, 103—113, 114/1 bis 114/6, 114/8—114/11, 115/9—115/16, 174—177, 178/1, 178/2, 179 bis 187, 188/1—188/5, 189, 190, 191/1, 191/2, 192—201, 202/1, 202/3, 227—233, 243/2, 244/1, 247, 249/1, 252, 253/1, 254—257, 258/1, 259/1, 260/5—260/15, 264/2, 267/4, 268, 269/1, 271 1, 272, 273, 274, 275 1, 276, 277/1, 278 1;

Flur 6: ganz;

Flur 7: ganz;

Flur 8: ganz;

Flur 9: ganz;

Flur 10 die Grundstücke: 1—5, 6/1, 6/2, 7—9, 10/7—10/14, 11/3 bis 11/18, 12, 14—16, 17/1, 18/1, 19—21, 22/1—22/3, 23—25, 26/1, 27/1, 28/1, 29/1, 30/1, 31/1, 32/1, 33/1, 34/1, 35/1, 36/3, 36/4, 37/1, 38/1, 39/1, 40/1, 41/1, 42/1, 43/1, 44/1, 45/2, 138, 139, 140/1, 140/2, 141—151, 152/1—152/3, 153—166, 167/1, 168/1, 169—171, 172/1 bis 172/3, 173—175, 176/1—176/3, 177/1, 177/2, 178/1—178/3, 179, 180, 181/1, 181/2, 182, 183/1—183/5, 184—192, 193/1—193/3, 194, 195/1, 195/2, 196—200, 201/1—201/7, 202—205, 206/1, 206/2, 207—210, 211/1—211/7, 212—214, 215/1, 215/2, 216/1—216/3, 217—225, 226 1, 226/2, 227—233, 234/1, 235—240, 246—250, 251/1, 252—262; 262;

*) hier nicht veröffentlicht.

Flur 11: ganz;
 Flur 12 mit Ausnahme der Grundstücke: 142/2, 142/3, 143/1, 144/1, 144/2;
 Flur 13: ganz;
 Flur 14: ganz;
 Flur 15: ganz;
 Flur 16: ganz.

*

Anlage II

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

Gemarkung Södel

Flur 1 die Grundstücke: 36/1, 36/2, 36/3, 36/4, 37, 38, 39/1, 39/2, 40—50, 51/1—51/9, 52, 53, 54/1, 54/2, 56—64, 65/1, 65/2, 66—99, 100/1, 100/2, 116—125, 126/1, 126/2, 126/8, 126/9, 127/2, 128, 130/1, 130/2, 131—163, 164/1, 164/2, 568—585, 586/1, 586/2, 587—590,

591/1, 591/2, 592—617, 640, 662/1, 663—666, 668, 669/1, 677—687, 688/1, 691, 692, 695, 708, 709/1;

Flur 2 mit Ausnahme der Grundstücke: 74/1, 75/1, 76/1, 77/1, 78/1, 79/1, 81, 82, 83/1, 84/2, 86/6—86/10, 87/3—87/16, 88/1—88/10, 88/20, 88/21, 88/25, 88/30, 88/32—88/34, 88/37, 88/40—88/58, 90/4, 90/5, 90/7—90/10, 90/12—90/14, 91/6—91/10, 91/14, 91/15, 92/1, 94/1, 97/1, 97/3—97/7, 98/2—98/4, 102/1, 102/3, 105/4—105/12, 106/1, 107/4—107/12, 108/1—108/5, 109/3, 109/5—109/8, 118/4, 118/5, 118/7—118/20, 132/4, 261/2, 262, 263/4, 264/3, 264/5, 265/2, 265/5, 265/7, 296, 297/1;

Flur 3: ganz;
 Flur 4: ganz;
 Flur 5: ganz;
 Flur 6: ganz;
 Flur 7: ganz;
 Flur 8: ganz;
 Flur 9: ganz;
 Flur 10: ganz;
 Flur 11: ganz.

498

Personalmeldungen

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten (Staatskanzlei)

Staatskanzlei

ernannt:

zum Ministerialdirigenten (BaL) Oberschulrat a. D. Hans-Otto Weber (1. 3. 1974);
 zum Oberregierungsrat (BaL) Oberregierungsrat z. A. (BaP) Gerhard Dann (22. 3. 1974);

Statistisches Landesamt

ernannt:

zum Regierungsrat z. A. (BaP) Dipl.-Volkswirt Manfred Frosch (6. 2. 1974);
 zum Inspektor z. A. (BaP) Wolfgang Karrasch (28. 1. 1974);

Hessische Landeszentrale für politische Bildung

ernannt:

zum Regierungsdirektor z. A. (BaP) Herbert Lilge;
 zu Oberregierungsräten z. A. (BaP) Dr. Walter Giere, Norbert Wenner (sämtlich 22. 3. 1974).

Wiesbaden, 25. 3. 1974

Der Hessische Ministerpräsident
 Staatskanzlei
 I B 2 — 8 e

St.Anz. 14/1974 S. 691

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident Kassel

bei der Schutzpolizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Bernd Schaffert, PSt Hünfeld (16. 1. 1974);
 Polizeiobermeister (BaP) Antonius Müller, PSt. Fulda (31. 1. 1974);
 die Polizeimeister (BaP) Herbert Müller, PSt. Fulda (20. 2. 1974), Manfred Tilger, PSt. Stadt Allendorf (17. 2. 1974), Horst Müller, PSt. Hess.-Lichtenau (6. 2. 1974), Harald Rautenstrauch, PSt. Hess.-Lichtenau (6. 2. 1974), Heinz-Jürgen Kannberg, PSt. Rotenburg (31. 1. 1974), Dieter Vaupel, PSt. Melsungen (8. 2. 1974), Jürgen Broschek, PSt. Schwalmstadt (16. 1. 1974), Wolfgang Becker, PK Korbach (1. 2. 1974), Wilhelm Behle, PK Korbach (19. 2. 1974), Manfred Burger, PK Korbach (15. 1. 1974), Peter Ulrich, PSt. Bad Wildungen (7. 1. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

POM Walter Müller, PSt. Arolsen (1. 2. 1974);

verstorben:

PHM Karl Schüttrumpf, PK Hersfeld (7. 1. 1974).

Kassel, 20. 3. 1974

Der Regierungspräsident
 P/1 — 7 o 16/03 B

St.Anz. 14/1974 S. 691

Polizeipräsident Wiesbaden

ernannt:

zu Polizeihauptwachmeistern Polizeiobermeister (BaP) Karl Richard Fröhder (23. 1. 1974), die Polizeiwachmeister (BaP) Peter Kurt Bürger, Paul Robert Müller (beide 22. 1. 1974);

zu Polizeimeistern die Polizeihauptwachmeister (BaP) Gerhard Hoffmeister, Ralf Ihl (beide 23. 1. 1974), Bernd Jacoby (26. 1. 1974), Hans-Joachim Korte, Kurt Kreuzer, Jürgen Mühlbach, Ferdinand Ponto, Horst Reschke (sämtlich 23. 1. 1974), Jürgen Scherer (26. 1. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalmeister (BaP) Michael Weisenberger (23. 1. 1974), die Polizeiobermeister (BaP) Karl-Heinz Scheib (22. 1. 1974), Jürgen Hafermann (27. 2. 1974), Polizeimeister (BaP) Karl Silberstein (13. 2. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Alfred Beez (31. 1. 1974) gem. § 193 Abs. 1 i. V. m. § 51 HBG;

entlassen:

Polizeimeister Bernd Jacoby (31. 1. 1974) gem. § 41 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Polizeimeister Ernst-Ludwig Best (2. 1. 1974).

Wiesbaden, 19. 3. 1974

Der Polizeipräsident
 P III

St.Anz. 14/1974 S. 691

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Regierungspräsident in Kassel

Gymnasien

ernannt:

zu Studienrätinnen (BaL) die Studienrätinnen z. A. (BaP) Reinhild Bistrütz, Frankenberg, Erika Wiemer, Hofgeismar, Hildegard Wagner, Melsungen, Dr. Erdmute Pickeroth-Uthleb, Kirchhain, Karin Langsdorf, Kassel (sämtlich 1. 2. 1974), Gerlinde Schwebel, Marburg (6. 2. 1974);

zu Studienräten (BaL) die Studienräte z. A. (BaP) Manfred Knapp, Homberg, Ulrich Schneider, Eschwege, Dieter Jeanrond, Sontra, Bernhard Abel, Hilders, Hermann Hemeyer, Kassel, Werner Hender, Fulda, Hermann Reinhardt, Bad Hersfeld, Alfons Brokamp, Bad Hersfeld, Karl Heinz Jirouschek, Fulda, Jörg-Harald Rode, Rotenburg, Wolfgang Nährbaß, Rotenburg, Hans-Peter Kiefer, Melsungen, Hans Dieter Kreß, Melsungen, Wolfgang Fröhlich, Frankenberg, Bernd Klinkhardt, Wolfhagen, Henning Brauns, Marburg, Jochen Zerrath, Marburg, Hilmar Trepte, Marburg, Rolf-Dieter Henne, Kassel, Gerhard Wolf, Hessisch-Lichtenau (sämtlich 1. 2. 1974), Helmut Plath, Kassel (6. 2. 1974);

zu Studienräten die Studienräte z. A. (BaP) Uwe Paul Kassel (1. 2. 1974), Klaus Brückner, Heringen (20. 2. 1974);

zu **Studienrätinnen z. A. (BaP)** die Studienreferendarinnen (BaW) Rosemarie Göbel, Bad Hersfeld, Myrtha Deise-roth-Flurschütz, Kassel, Elke Riemer, Arolsen, Erika Wolff, Kassel, Barbara Wild, Eschwege (sämtlich 1. 2. 1974); die Assessorinnen des Lehramts Hildegard von Roos, Kas-sel, Erika Probst-Hartmann, Cappel (sämtlich 1. 2. 1974); zu **Studienräten z. A. (BaP)** die Studienreferendare (BaW) Werner Kussin, Kassel, Kurt-Heinrich Meyer, Rotenburg, Töns Lahmann, Melsungen, Rolf Steinbach, Bad Hersfeld, Wolfgang Muth, Wolfhagen, Reinhard Sonthofen, Roten-burg, Bernd Dumke, Hünfeld, Rainer Worbes, Kassel, Dr. Günter Zekl, Arolsen, Friedrich Handtke, Homberg, Otto Wengenmair, Eschwege (sämtlich 1. 2. 1974);

zu **Realschullehrerinnen (BaL)** die Realschullehrerinnen z. A. (BaP) Isolde Fehn, Wolfhagen (14. 1. 1974), Imorla Brauns, Kassel (18. 1. 1974);

zum **Realschullehrer (BaL)** Realschullehrer z. A. (BaP) Manfred Fehn, Wolfhagen (19. 12. 1973);

zu **Lehrerinnen (BaL)** die Lehrerinnen z. A. (BaP) Ga-briele Biwer, Kirchhain (28. 1. 1974), Kristin Ulrich, Kirch-hain (24. 1. 1974);

zur **Lehrerin** die Lehrerin z. A. (BaP) Annette Bartoschik, Kirchhain (15. 1. 1974);

zu **Lehrerinnen z. A. (BaP)** die apl. Lehrerinnen (BaW) Monika Bonse, Hessisch-Lichtenau (21. 12. 1973), Christine Siebenhaar, Wolfhagen (2. 1. 1974); die Lehramtsreferen-darinnen (BaW) Claudia Dittmar, Wolfhagen, Cornelia Schmidt, Wolfhagen, Ursula Deuermeier, Wolfhagen. El-friede Siebert, Wolfhagen (sämtlich 1. 2. 1974);

zu **Lehrern z. A. (BaP)** die apl. Lehrer (BaW) Karl Walter Lay, Kirchhain (15. 1. 1974), Konrad Künkel, Wolfhagen (14. 1. 1974); die Lehramtsreferendare (BaW) Klaus Riedel, Wolfhagen, Peter Priller, Wolfhagen, Wolfgang Zenke, Kirchhain, Manfred Köhl, Bad Hersfeld (sämtlich 1. 2. 1974);

zur **Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP)** die apl. Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaW) Elke Deppe, Frankenberg (22. 1. 1974);

zum **Fachlehrer für musisch-technische Fächer z. A. (BaP)** der apl. Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaW) Rolf Rinnerland, Hessisch-Lichtenau (14. 1. 1974);

zur **Fachlehrerin für musisch-technische Fächer** die Fach-lehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Martha Henkel, Kirchhain (11. 2. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte (BaP) Peter Kramer, Frankenberg (1. 2. 1974), Wilhelm Schmidt, Hofgeismar (1. 2. 1974), die Leh-rerin (BaP) Annette Bartoschik, Kirchhain (29. 1. 1974);

versetzt:

nach Koblenz/Rheinland-Pfalz, Lehrerin (BaL) Gabriele Biwer, Kirchhain (1. 2. 1974);

nach Wolfenbüttel/Niedersachsen, Oberstudienrat (BaL) Manfred Arnold (1. 9. 1973);

von Marienau/Niedersachsen Oberstudienrat (BaL) Georg-Christoph von Bauer, Hilders (1. 2. 1974);

von Duisburg/Nordrhein-Westfalen Lehrer (BaL) Detlev Jung (1. 2. 1974);

von Minden/Nordrhein-Westfalen Lehrerin (BaL) Bar-bara Nowak, Hess.-Lichtenau (1. 2. 1974);

von Haren/Niedersachsen Lehrer (BaL) Christoph Bern-hard, Hess.-Lichtenau (1. 2. 1974);

in den Ruhestand getreten:

Oberstudiendirektorin Johanne Bohnen, Kassel, Studien-direktorin Annemarie Stumpf, Melsungen, die Oberstu-dienrätinnen Vera von Pirscher, Korbach, Dr. Gertrud Bender, Melsungen, Oberstudiendirektor Dr. Ernst Anton, Heringen, die Studiendirektoren Friedrich Eberdt, Kassel, Dr. Arno Kieselbach, Arolsen, Martin Soeldner, Rotenburg, Otto Koch, Fritzlar, Dr. Friedrich Noack, Hünfeld, Rudolf Lamberts, Bad Hersfeld, Dr. Wolfgang Lautemann, Mar-burg, die Oberstudienräte Gerhard Tappert, Bad Hersfeld, Georg Bonin, Arolsen (sämtlich 31. 1. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektor Edmund Beck, Kassel (31. 1. 1974) gemäß § 51 (1) HBG;

die Oberstudienrätinnen Erna Rick, Rotenburg, Elfriede Schmidt, Fulda, Studiendirektor Hans Jünger, Kassel, die Oberstudienräte Rudolf Möller, Kassel, Karl Dix, Kassel, Julius Hohenner, Marburg (sämtlich 31. 1. 1974) gemäß § 51 (3) HBG;

entlassen:

Oberstudienrätin Ursula Dittrich, Marburg, Studienrätin Waltraud Pusch, Kirchhain (sämtlich 31. 1. 1974) gemäß § 41 HBG;

verstorben:

Oberstudienrätin Elisabeth Robenhaupt, Kassel (25. 12. 1973), Oberstudienrat Dr. Hermann Eberhart, Fulda (22. 1. 1974).

Kassel, 20. 3. 1974

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16 03 B

StAnz. 14 1974 S. 691

499 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über die Zulassung des Gemeingebrauchs an der Niddaltalsperre in den Gemarkungen Rainrod und Schotten

Auf Grund der §§ 27 Abs. 4, 37 Abs. 1, 90 Abs. 2, 91 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 258), lasse ich als Gemeingebrauch an der Niddaltalsperre das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und das Baden im Rahmen der folgenden Bestim-mungen zu:

§ 1

Das Baden ist nur innerhalb des abgegrenzten oder zugelas-senen Badeplatzes statthaft.

§ 2

Der Stausee darf nur von Wasserfahrzeugen ohne Maschinen-antrieb (z. B. Segelbooten, Ruderbooten, Paddelbooten, Kan-us, Falt- und Schlauchbooten) auf eigene Gefahr befahren werden. Sämtliche Wasserfahrzeuge dürfen nur an den da-für vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Einsatz-stellen zu Wasser gelassen werden. Während der Fahrt ist ein Mindestabstand von 30 m vom Ufer einzuhalten. Vom Bootsverkehr ausgenommen sind entsprechend gekennzeich-nete Stellen.

Auf der Talsperre werden nur Segelboote mit einer Segel-fläche bis zu 20 m² zugelassen. Die Zahl der zugelassenen Segelboote wird auf 40 begrenzt.

§ 3

Die Wasserfahrzeuge dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung an den gekennzeichneten Stellen zu Wasser gebracht werden. Die Genehmigung wird für einzelne Tage erteilt. Jeder Antragsteller kann nur eine Genehmigung er-halten. Die Genehmigung erteilt im Auftrage der unteren Wasserbehörde der Magistrat der Stadt Schotten. Er ist be-rechtigt pro Tag eine Gebühr von 1,— DM bis 10,— DM zu erheben.

§ 4

Die Wasserfahrzeuge sind durch Zulassungsmarken mit Re-gistriernummern am Bug des Fahrzeuges auf beiden Seiten gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 5

Motorboote jeder Art werden von dem Bootsverkehr ausge-schlossen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge des Wasserverbandes Nidda und die der DLRG für Einsatz und Übungsfahrten. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und der Hilfsorganisationen sind von den Vorschriften der Ver-

ordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 6

Fahrzeuge müssen untereinander folgende Fahrregeln einhalten:

- a) Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb müssen einander und den unter Segel fahrenden Fahrzeugen ausweichen;
- b) ausweichpflichtige Fahrzeuge müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muß das ausweichpflichtige Fahrzeug rechtzeitig und unmißverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will;
- c) befinden sich zwei unter Segel fahrende Fahrzeuge auf Kursen, die einander derart kreuzen, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen sie wie folgt einander ausweichen:
 1. wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen,
 2. wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen.

Die Leeseite eines Segelfahrzeuges ist die Seite, auf der das Groß-Segel gesetzt ist. Die andere Seite ist die Luvseite.

§ 7

Die Benutzung der Wasseroberfläche ist beschränkt auf die Zeit vom 1. 3. bis 15. 11. eines jeden Jahres.

§ 8

Das Einschlagen von Pfählen und jede sonstige Beschädigung der Deckschichten des Grundes oder der Ufer des Gewässers ist untersagt.

Für den Bade- und Bootsbetrieb sind lediglich schwimmende oder auf dem Ufer aufliegende Stege zugelassen. Erforderliche wasserbehördliche Genehmigungen bleiben davon unberührt.

§ 9

Der Landrat des Vogelsbergkreises als untere Wasserbehörde kann aus besonderem Anlaß mit Zustimmung oder auf Antrag des Wasserverbandes den Gemeingebrauch zeitlich befristet erweitern oder beschränken.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 116 Abs. 1 Ziffer 4 und § 17 b HWG mit Geldbußen bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

Darmstadt, 20. 3. 1974

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 b 06/17 (15 952)
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 14/1974 S. 692

500

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlußgesetz

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. vom 23. 7. 1969 (BGBl. I S. 945) i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

In Abweichung vom § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß werden anlässlich der Ausstellung „Limburg 74“ in der Zeit vom 28. 4. 1974 — 5. 5. 1974 folgende Sonn- und Feiertage für das Offenhalten von Verkaufsstellen freigegeben:

Sonntag, der 28. 4. 1974, Öffnungszeit 11.00 bis 16.00 Uhr,
Mittwoch, der 1. 5. 1974, Öffnungszeit 11.00 bis 16.00 Uhr,
Sonntag, der 5. 5. 1974, Öffnungszeit 11.00 bis 16.00 Uhr.

Das Offenhalten der Verkaufsstellen ist beschränkt auf die anlässlich der Ausstellung „Limburg 74“ eingerichteten Verkaufsstellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 28. 4. 1974 in Kraft.

Darmstadt, 20. 3. 1974

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 c 601 — 1/73
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 14/1974 S. 693

501

Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Allendorf/Lahn

Der Viehversicherungsverein a.G. Allendorf/Lahn hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 25. März 1973 die Auflösung mit Wirkung vom 1. Januar 1974 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 19. 3. 1974

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 14/1974 S. 693

502

KASSEL

Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest vom 8. März 1974

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I 1974 S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 79 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 162), geändert durch Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 261), wird zur Bekämpfung der Schweinepest im Regierungsbezirk Kassel verordnet:

§ 1

Öffentliche Schlachthöfe, gewerbliche Schlachthäuser und alle sonstigen Schlachtstätten sind nach dem Schlachten von Schweinen gründlich zu reinigen und anschließend mit einem wirksamen, für Lebensmittel unschädlichen Desinfektionsmittel zu entseuchen.

§ 2

(1) Das beim Schlachtbetrieb tätige Personal hat

1. seine Tätigkeit in gründlich gereinigter Kleidung aufzunehmen,
2. glattes, wasserundurchlässiges, leicht zu reinigendes und zu entseuchendes Schuhwerk zu tragen.

(2) Alle Personen haben beim Verlassen der in § 1 genannten Stelle ihr Schuhwerk zu reinigen und mit zwei- bis dreiprozentiger Natronlauge zu entseuchen. Verunreinigte Kleidung ist gründlich zu säubern und zu entseuchen.

§ 3

Schlachtabfälle aller Art und Schlachtprodukte von Schweinen dürfen in rohem Zustand nicht zum Verfüttern verwendet, abgegeben oder entfernt werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 öffentliche Schlachthöfe, gewerbliche Schlachthäuser und alle sonstigen Schlachtstätten nicht reinigt und entseucht,
2. entgegen § 2 Abs. 1 keine gründlich gesäuberte Kleidung oder glattes, wasserundurchlässiges, leicht zu reinigendes und zu entkeimendes Schuhwerk trägt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Schuhwerk und Kleidung nicht säubert und entseucht,
4. entgegen § 3 Schlachtabfälle aller Art und Schlachtprodukte verwendet, abgibt oder entfernt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kassel, 8. 3. 1974

Der Regierungspräsident
I/7 — 19 b 26/47

gez. Schneider

StAnz. 14/1974 S. 693

503

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserverbandes Röllshausen-Schönberg, Schrecksbach, Ortsteil Röllshausen, Schwalm-Eder-Kreis

Auf Antrag und zugunsten des Wasserverbandes Röllshausen-Schönberg wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—7) für dessen Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1500), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
 Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
 Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke, Gemarkung Röllshausen, Flur 8, Flurstücke 10 teilweise, 38 teilweise und 14 teilweise.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Röllshausen, Flur 8, Flurstücke 10 teilweise, 38 teilweise, 14 teilweise und 51.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Röllshausen und Neukirchen.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage von Abwasserregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
3. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
4. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
5. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
6. das Abfüllen von Öl und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
7. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
8. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine

Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;

b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

9. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
10. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
11. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
12. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
13. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
14. die Anlage neuer Friedhöfe.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Gärfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;



Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserverbandes Röllshausen-Schönberg in Schrecksbach, Ortsteil Röllshausen, Schwalm-Eder-Kreis

Trinkwasserschutzgebiet der Wassergenossenschaft Röllshausen-Schönberg Kreis Ziegenhain

Aufgestellt

Marburg/L den 11. 10. 1973

Wasserwirtschaftsamt Marburg/L

In Vertretung

Mühlholl
Oberbaurat

- 16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- 17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- 1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;

- 2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
- 3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
- 4. jegliche Nutzung des Fassungsereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
- 5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
- 6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- 7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Wasserverbandes Röllshausen-Schönberg und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasddecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6,
2. beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises — untere Wasserbehörde — in Homberg, z. Z. in Fritzlar;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg a. d. L.;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisaußschuß des Schwalm-Eder-Kreises — Kreisbauamt — in Homberg, z. Z. in Fritzlar;
6. beim Wasserverband Röllshausen-Schönberg in Schrecksbach, Ortsteil Röllshausen;
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5;
8. beim Kreisaußschuß des Schwalm-Eder-Kreises — Kreisgesundheitsamt — in Homberg, z. Z. in Fritzlar;
9. beim Katasteramt in Schwalmstadt.

§ 9

Dieser Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. 2. 1974

Der Regierungspräsident

III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 191)

In Vertretung

gez. Dr. Krug

StAnz. 14 1974 S. 694

Buchbesprechungen

Polizeirecht in Hessen. Das Recht der Polizei und der sonstigen Gefahrenabwehrbehörden. Herausgegeben und bearbeitet von Polizeipräsidenten Peter C. Bernet und Ministerialrat Dr. Rolf Gross. Loseblatt-Sammlung mit Plastik-Ordner Format DIN A 5; 13. Ergänzungslieferung: 312 S., 46,80 DM. Grundwerk einschließlich 13. Ergänzungslieferung 139,— DM. Ergänzungen zum Seitenpreis von 0,15 DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Die 13. Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand vom 1. 9. 1973. Dabei liegt der Schwerpunkt der Ergänzung in der Aufnahme zwischenzeitlich ergangener neuer Vorschriften. So sind die Polizeikostenverordnung vom 13. Juli 1973, die Änderungen des Bundeskriminalamtgesetzes vom 29. Juni 1973, die Änderungen der StVZO vom 20. Juni 1973, die Neufassung des Viehseuchengesetzes und die Verordnungen zum Waffengesetz 1973 berücksichtigt. Daneben haben die Verfasser die Erläuterungen zum HSOG auf den neuesten Stand gebracht und die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung berücksichtigt. Bei den Erläuterungen zum HSOG steht die Kommentierung des neu eingefügten § 45a, der sich mit dem Erkennungsdienst beschäftigt, im Vordergrund.

Ministerialrat Kayser

Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen — Schriftenreihe für Unterricht und Praxis in der Kriegsofferversorgung — von LtD. Regierungsdirektor Dr. R. Vorberg, Teil VIII, 2., ergänzte und verbesserte Auflage (November 1973), 428 S., ohne PVC-Umschlag, 58,50 DM plus Versandkosten und 5,4% Mehrwertsteuer. Verlag Amberger und Maschmeyer, Herford

Ende 1973 wurde von diesem umfangreichen Teilband des Gesamtwerkes, der das „Verwaltungsverfahren in der Kriegsofferversorgung“ umfaßt und erstmals 1968 erschien, eine Neuauflage herausgebracht. Berücksichtigt sind darin die in der Zwischenzeit verkündeten neuen gesetzlichen Änderungen im VfG, im Verwaltungszustellengesetz, im Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und in den Gesetzen, die sich auf das VfG auswirken. Ferner werden die im Entwurf des „Allgemeinen Teiles eines Sozialgesetzbuches“ enthaltenen Bestimmungen, soweit sie das Verfahrensgesetz betreffen, die geänderten Verwaltungsvorschriften, die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit 1973, die Auslandsrichtlinien 1971, die inzwischen veröffentlichten Rundschreiben des BMA und einschlägige Erlasse der Länder beachtet und kommentiert.

Nicht zuletzt sind die hierzu maßgebenden Entscheidungen des BSG, der Sozialgerichte, des BVerwG und BVerfG, die in den Fachzeitschriften erschienenen Aufsätze sowie die Niederschriften über

Schulungs- und Fachtagungen in der KOV ausgewertet worden. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis, Fundstellenangaben und sonstige Hinweise auf Gesetze, Schrifttum und Rechtsprechung sollen dem Praktiker und dem Lernenden eine schnelle Vertiefung und Ergänzung des Fachwissens ermöglichen.

Das Werk wendet sich nicht nur an das in der Kriegsofferversorgung beschäftigte Personal. Aufbau und Inhalt ermöglichen auch seine Verwendung in den angrenzenden Fachgebieten (Sozialversicherungsträger, Sozial- und Ausgleichsämter, Kriegsofferversorge, Arbeitsämter, Bundeswehrverwaltung usw.). Das Werk ist in allen Teilen hervorragend durchdacht und bearbeitet. Es läßt keine wichtige Frage offen und ist selbst in Randbereichen erschöpfend. Es ist uneingeschränkt zu empfehlen.

Ministerialrat Niederle

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), erläuterte Textausgabe in Loseblattform, begründet von Ministerialrat Dr. Erich Hanel und Dr. Martin Geiger, Bürgermeister der Stadt Wasserburg am Inn, fortgeführt von Regierungsrat Willi Schmutterer, 6. Ergänzungslieferung nach dem Rechtsstand: 1. August 1973, 174 S., 25,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, 8 München 80.

Bereits in der letzten Besprechung dieses Werkes (StAnz. 1973 S. 2050) war die alsbaldige Herausgabe der vorliegenden 6. Ergänzungslieferung angekündigt. Diese bringt nun die vorgesehene Überarbeitung und Ergänzung der Kommentierung, die in Anbetracht der zahlreichen neueren Gerichtsentscheidungen auf diesem Gebiet umfangreicher als erwartet geworden ist. Der Verfasser hat sich deshalb, um die Bezieher nicht zu lange warten zu lassen, zunächst auf die Überarbeitung der §§ 1 bis 78 — d. h. die Bestimmungen bis zum Abschluß des Verfahrens vor dem Amtsgericht — beschränkt. Die restliche Kommentierung soll noch in diesem Jahr erfolgen, so daß sie Anfang nächsten Jahres den Bezieher zur Verfügung stehen dürfte.

Neu aufgenommen wurden u. a. das „0,8-Promille-Gesetz“ und die Vollzugsbekanntmachungen zum OWiG. Auch die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen in den Zuständigkeitsverordnungen der Länder fanden Berücksichtigung.

Rein äußerlich wurde im Gliederungsschema auf das moderne Ziffernsystem (1.1, 1.2, 1.21 etc.) umgestellt. Daneben ist in Aussicht gestellt, das derzeitige Sachverzeichnis erheblich zu erweitern und allmählich zu einem universellen Stichwortregister auszubauen. Damit wird dieses Werk mit Sicherheit sowohl hinsichtlich der Aktualität als auch bezüglich seiner Gestaltung weiterhin den vielseitigen Anforderungen der Praxis gerecht werden.

Ministerialrat Dr. Röwner

Katasterkunde in Einzeldarstellungen. Grundlagen der Katasterführung, Registrierung und Darstellung der Liegenschaften und ihrer Eigentümer (Katasterbücher, Flurkartenwerk), Fortführung, Verbindung mit dem Grundbuch, Einbeziehung der Katasterangaben in die Datenverarbeitung, Öffentlichkeit des Katasters, Behördenaufbau. Schriftenfolge in 12 Hefen. Bearbeitet von Dipl.-Ing. Otto Krieger, Ministerialrat im Hess. Ministerium für Wirtschaft und Technik, Hefte 1 u. 2, je 56 S., je DM 15,-, für Bezahler des Gesamtwerkes DM 13,50. Herbert-Wichmann-Verlag, 75 Karlsruhe.

Mit dieser neuen Schriftenfolge setzen Verlag und Verfasser gewissermaßen das erfolgreiche Buch „Katasterwesen in ABC-Folge“, 1953 erschienen und schon lange vergriffen, in neuer und erweiterter Form fort. Es sind folgende 12 Hefte vorgesehen:

1. Vorschriftenübersicht, Gesetzestexte
2. Zweck und Aufbau des Liegenschaftskatasters, Bezirkseinteilung, das Flurstück
3. Katastermäßige Beschreibung der Flurstücke
4. Veränderung im Bestand und in der Begrenzung der Flurstücke
5. Veränderungen in der Bezeichnung und Beschreibung der Flurstücke, Fortführungsvermessungen
6. Berichtigung fehlerhafter Angaben, Nachweis der Grundeigentümer und Erbbauberechtigten
7. Registrierung der Liegenschaften und ihrer Eigentümer
8. Kartenmäßige Darstellung der Liegenschaften, Nachweise des Vermessungszahlenwerks
9. Fortführung des Katasters, Erteilung von Abschreibungsunterlagen und dgl., Erneuerung des Katasters
10. Verwendung der Katasterangaben im Grundbuch, Öffentlichkeit des Katasters
11. Einbeziehung der Katasterangaben in die elektronische Datenverarbeitung
12. Ergänzungen, Gesamtregister

Die ersten beiden vorliegenden Hefte lassen erkennen, daß sich hier wiederum ein „echter Krieger“ präsentiert in Gründlichkeit und Prägnanz, in vollendeter Gliederung und Übersichtlichkeit. Die Berufswelt des Vermessungswesens, aber nicht nur diese, wartet schon lange auf das neue Kataster-ABC. Der Rezensent weiß aus eigener Erfahrung, wie schwierig es ist, die Vielseitigkeit der Materien Vermessungswesen und Liegenschaftskataster zu erfassen und darzustellen. Schwierig ist die Erfassung, weil das Vermessungswesen Länderrangelegenheit ist und jedes Land über ein eigenes Gesetzes- und Vorschriftenwerk verfügt. Schwierig ist die Darstellung, weil die Terminologie noch nicht oder nicht mehr ganz einheitlich ist, und es darüber hinaus ein Anliegen der Veranstalter ist, diese Materien nicht nur den Vermessungs- und Katasterfachleuten, sondern ganz besonders auch dem Berufsnachwuchs, aber auch berufsverwandten Stellen und Personen, wie Grundbuchämtern, Notaren, Liegenschaftsverwaltungen der öffentlichen und privaten Hand, Wohnungsbaugesellschaften und dgl. nahezubringen.

Zu Heft 1: Nach einer Vorschriftenübersicht, gegliedert nach fortgeltenden Reichsvorschriften und bundesrechtlichen Vorschriften sowie nach den landesrechtlichen Vorschriften, sind in der zweiten Abteilung die Vermessungsgesetze der Länder im Wortlaut wiedergegeben. Hier ist ersichtlich, daß alle westdeutschen Bundesländer bis auf Hamburg und Schleswig-Holstein über neue und moderne Katastergesetze verfügen. Den Anfang machte 1958 Hessen, das zunächst letzte in dieser Reihe entstand 1972 für Nordrhein-Westfalen.

Zu Heft 2: Nach einem interessanten Streifzug über die Verwendung des Wortes und Begriffs „Kataster“ im weiteren Sinne und im engeren Sinne des hier behandelten Liegenschaftskatasters folgen Aussagen über die Bedeutung und Aufgabe des Liegenschaftskatasters früher und heute. Ein breiterer Raum ist der Hauptaufgabe als amtliches Verzeichnis der Grundstücke und als Nachweis der Grundstücksgrenzen gewidmet. Die weiteren Abschnitte sprechen die Bestandteile des Katasters, die Katastervermessungen, die Bezirkseinteilung und die Buchungseinheit des Katasters, das Flurstück, an. Der Rezensent meint nach der Durchsicht der ersten beiden Hefte, daß dieses Werk sicherlich ein neues Standardwerk, ein neuer Bestseller werden wird, von großem Nutzen sowohl für etablierte Fachleute wie für Neulinge und Randinteressierte. Verfasser und Verlag kann man hierzu beglückwünschen. Es sei aber auch der Wunsch geäußert, daß sich Verfasser und Verlag um ein möglichst rasches Erscheinen der weiteren Hefte bemühen mögen!

Vermessungsdirektor B ö h m

Kriminologie — Standpunkte und Probleme, von Diplom-Psychologen Dr. jur. Hans-Joachim Schneider, o. Professor an der Universität Münster/Westfalen. 1974, Sammlung Götschen 7012, Klein-Format, 288 S., 14,80 DM. Walter de Gruyter Verlag, Berlin.

Der Verfasser dieser „Kleinen Kriminologie“, die kein Lehrbuch im eigentlichen Sinne sein soll, ist auf Grund seiner kriminologischen Lehrtätigkeit in Münster und Hamburg besonders geeignet, diesen Stoff den Angehörigen der verschiedensten Berufsgruppen nahezubringen, die schon beruflich ein besonderes Interesse an der Kriminologie haben sollten. So soll das ganze auch nicht als eine hochwissenschaftliche Abhandlung gelten, sondern als eine kurze Darstellung des heutigen Standes der kriminologischen Erkenntnisse in möglichst umfassender und pragmatischer Form. Zu betonen ist noch, daß diese „Kleine Kriminologie“ auch dem Polizeibeamten besonders zu empfehlen ist, denn der Verfasser hat durch seine Lehr- und Unterrichtstätigkeit an der Höheren Landespolizeischule Nordrhein-Westfalen und an der Polizeiführungsakademie in Hiltrup die Gabe entwickelt, den doch oft komplizierten Stoff der Kriminologie gerade dem Polizeibeamten besonders nahezubringen.

Das Buch gliedert sich in acht Teile, in denen der Verfasser nicht nur die allgemeinen traditionellen Begriffe der Kriminologie wie z. B. den kriminologischen Verbrechensbegriff oder soziologische und sozialpsychologische Theorien möglichst allgemein verständlich abhandelt, sondern er behandelt besonders Themen wie z. B. die Wirtschaftskriminalität, das organisierte Verbrechen, die Massenmedien und die Lehre vom Opfer. So ist auch ein besonderes Kapitel der Polizei- und Richter-Psychologie gewidmet, in dem der Verfasser u. a. das Ergebnis nordamerikanischer Wissenschaftler mitteilt, die fest-

gestellt haben, daß die Angehörigen des „Polizeiberufes einen gesellschaftlichen Abkapselungsprozeß durchmachen, den man bereits als subkulturell bezeichnen könne“.

Als Psychologe hat der Verfasser naturgemäß der Behandlung des Rechtsbrechers, insbesondere des gestraubten Jugendlichen, einen besonders großen Raum eingeräumt. Ist einmal ein Jugendlicher zum Rechtsbrecher geworden, so sollte er „vom System der Jugendkriminalrechtspflege möglichst entfernt gehalten werden, wobei Verhaftung und Einsperrung nicht mehr als adäquate Antworten auf Probleme der Jugendkriminalität angesehen werden dürften“. Wie Lösungen z. B. zu diesem Problem aussehen könnten, dafür gibt der Verfasser selbst dem Leser Hinweise, die zum Teil auf Untersuchungen amerikanischer, aber auch sowjetischer Wissenschaftler beruhen.

Abschließend ist zu bemerken, daß es der Verfasser verstanden hat, ein sonst häufig recht trocken abgehandeltes Thema lebendig, interessant, allgemeinverständlich und auf den neuesten Stand gebracht, darzustellen. Die Anschaffung dieses Buches kann durchaus empfohlen werden.

Regierungskriminaldirektor B ü c k e r

Kündigungsschutzgesetz, Kommentar von Dr. Dr. h. c. Alfred Hueck, o. Professor an der Universität München, 9. Auflage, bearbeitet von Dr. Götz Hueck, o. Professor an der Universität München, 1974, 391 S., in Leinen 33,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die neue, 9. Auflage des weitverbreiteten Kommentars bringt nicht nur äußerlich eine Umgestaltung. Auch im Innern hat sich auf dem Gebiete des Kündigungsschutzes durch das Betriebsverfassungsgesetz manches geändert. Das Kündigungsschutzgesetz von 1951 baute auf den Erfahrungen der ihm vorausgegangenen 30 Jahre auf. So hatte der Kommentar eine große Menge bedeutender Rechtsprechung zu verarbeiten. Die jüngste Änderung des Kündigungsschutzgesetzes durch das BetrVerfGesetz 1972 bringt erhebliche Neuerungen mit sich.

Neben den Kündigungsschutz des einzelnen tritt stärker als bisher die Mitwirkung und Mitbestimmung des Betriebsrats, was sich nicht nur in den §§ 1, 15 und 16 zeigt. Neue Rechtsfragen entstanden, die schon in Literatur und Rechtsprechung behandelt werden. Zum anderen wurden alte Streitfragen bereinigt. So waren in kurzer Zeit nach den durch das 1. Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz vom 14. 8. 1969 eingeführten Änderungen vom Verfasser wichtige Arbeiten zu leisten. Er mußte zugunsten der neuen Rechtsfragen Literaturangaben aus alter Zeit und alle alte Entscheidungen der Arbeitsgerichte, insbesondere des Reichsarbeitsgerichts, kürzen. Hierbei hat der Wechsel des Bearbeiters den Willen des Verlags, eine wissenschaftlich fundierte Erläuterung des Kündigungsschutzrechts zu bieten, nicht beeinträchtigt.

Die neue Auflage gibt den Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur vom 1. Mai 1973 wieder. Vor jedem Paragraphen sind die durch das 1. Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz vom 14. 8. 1969 und das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. 1. 1972 eingetretenen Änderungen angeführt. Vorangestellt sind ferner ausführliche Literaturangaben. Die Erläuterungen des Gesetzestextes sind wieder für jeden Paragraphen mit Randziffern versehen. Allerdings wurden sie wegen der Zunahme des Stoffes und der Änderungen des Gesetzes neu eingeteilt, was bei Zitaten älterer Auflagen eine gewisse Sucharbeit erfordert. Beibehalten hat der Bearbeiter den Abdruck aller anderen, die Kündigung und den Kündigungsschutz betreffenden Gesetze. Damit bietet auch die neunte Auflage die bekannte gute Erläuterung des Kündigungsschutzgesetzes in der durch das Betriebsverfassungsgesetz 1972 geschaffenen Fassung

Richter Dr. S a n i o

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, erläutert von Ursula B um i l l e r, Richter am Amtsgericht Düsseldorf, und Dr. Karl W i n k l e r, Notar in Weißborn. 1974. VIII, 515 S. kl. 8°. In Leinen 36,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Der Verlag legt als Pendant zur ZPO-Kommentierung von Thomas-Putzo nunmehr auch ein Erläuterungsbuch zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit in kleinerem Format vor. Die Autoren sind dabei davon ausgegangen, daß die größeren Kommentare von Keidel-Winkler und Jansen für die Arbeit in der täglichen Praxis mehr als unbedingt nötig bieten. Es erschien daher angebracht, ein kleines und handliches Buch vorzulegen, das bewußt knapp gehaltene Erläuterungen, straffe Systematik und große Übersichtlichkeit bietet. Man wünscht dem Vorhaben bei den zunehmenden Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit Erfolg. Zunächst ist das neue Buch allerdings noch seinem „großen Bruder“ (Keidel-Winkler) verhaftet, was sich darin zeigt, daß Winkler in beiden Werken mitarbeitet, wenn auch im „Keidel-Winkler“ als Kommentator nur des Beurkundungsgesetzes. Sicher wird die geplante Neugestaltung des FGG Gelegenheit geben, die Eigenständigkeit der Erläuterungen noch mehr herauszuarbeiten.

Zu einigen umstrittenen Fragen sei kurz bemerkt: Die Verf. sind der Ansicht (Anm. 3 zu § 4), die Zuständigkeit des Gerichts könne bei Doppelwohnsitz des Kindes nicht durch Vereinbarung der Eltern ausgeschlossen werden. Ich halte die entgegengesetzte Meinung für richtig: Für ein Kind mit Doppelwohnsitz sind zwei Vormundschaftsgerichte zuständig. Den beiden Eltern des Kindes muß es überlassen bleiben, sich darüber schlüssig zu werden, an welches der beiden in Betracht kommenden Gerichte sie sich wenden wollen. Erst wenn die Eltern sich nicht einigen können, liegen die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 5 FFG vor. Richtig halte ich die Ansicht der Verf. (Anm. 3 zu § 9), daß die Beschwerde nach § 181 GVG trotz der Fristbestimmung keine sofortige Beschwerde ist. Ebenso stimme ich den Verf. darin zu, daß die Beschwerdebefugnis den antragsberechtigten Personen auch dann zusteht, wenn sie den Antrag in erster Instanz nicht gestellt haben. Soweit Verf. es für unzulässig halten (Anm. 7 zu § 33), einen Ordnungsstrafbeschuß nach Zahlung der Strafe anzufechten, kann ich ihrer Ansicht nicht folgen. Ich kann nicht einsehen, warum nach Zahlung der Strafe eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Strafbeschlusses nicht mehr zulässig sein soll. Diese Beispiele zeigen, daß Verf. — wenn auch in der gebotenen Kürze — kontroverse Fragen erörtert haben.

Insgesamt ist hervorzuheben, daß die Verf. einen guten Ausgleich zwischen den Anforderungen des Praktiklers und den Bedürfnissen des Lernenden gefunden haben.

Vorsitzender Richter Dr. K i n d

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1974

MONTAG, 8. APRIL 1974

Nr. 14

Gerichtsangelegenheiten

1227

Erlaubnisurkunde

371a E-1.1295: Der Selmi-Bank A G, Frankfurt am Main, Eschersheimer Landstraße 14, wird auf Grund der 5. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 29. März 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 395) die Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung im Rahmen des Factoring-Verfahrens erteilt.

Die Ausübung der Erlaubnis ist beschränkt auf

1. das Vorstandsmitglied Heinz Wißkirchen, 65 Mainz, Thomas-Mann-Str. 2,
2. den Banksyndikus Frank Pfeiffer, 6 Frankfurt am Main, Bornheimer Landstraße 48.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.
6000 Frankfurt am Main, 19. 3. 1974

Der Präsident des Amtsgerichts
in Vertretung
Dr. Balsler

1228

Erlaubnisurkunde

371a E-1.1299: Herrn Hans Degenhardt, wohnhaft in 6078 Neu-Isenburg, Beethovenstraße 11, geschäftssässig Frankfurt am Main, Eduard-Rüppel-Str. 23 b. Koch, wird gemäß Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1937 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderungen erteilt.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).
6000 Frankfurt/Main, 25. 3. 1974

Der Präsident des Amtsgerichts

1229

1. Nachtrag zur Erlaubnisurkunde vom 5. 3. 1970

371a E-1.1158: Die der Firma Carte Blanche Deutschland GmbH, Frankfurt/Main, Westendstraße 84, am 5. März 1970 erteilte Erlaubnis zum geschäftsmäßigem Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung im Rahmen des Kreditkartensystems gemäß Artikel 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz vom 13. 12. 1937 (RGBl. I S. 1478) in Verbindung mit § 1 der 5. VO zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Zur Ausübung der Erlaubnis ist neben dem Geschäftsführer Richard S. Adler der Geschäftsführer Dipl.-Kaufmann Erich Velte, 6393 Wehrheim/Ts., Limesstraße 13, berechtigt.

Es wird untersagt, daß der Geschäftsführer Adler durch eine Generalvollmacht die unmittelbare Mitwirkung des Geschäftsführers Velte umgeht oder umkehrt.

Die Befugnis des Dipl.-Kaufmanns Hilmar J. Vollmuth, 6 Frankfurt/Main, ist erloschen, da er als Geschäftsführer abberufen wurde.

6000 Frankfurt/Main, 25. 3. 1974

Der Präsident des Amtsgerichts

1230

371 Ea-10-11: Frau Ute Erlemann-Krah, 637 Oberursel 1, Dornbachstraße 39, wurde nach Verzicht auf ihre Zulassung als Rechtsbeistand für den Amtsgerichts-Bezirk Frankfurt am Main die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Sozialversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) für den Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. H. erteilt.

6000 Frankfurt/Main, 26. 3. 1974

Der Präsident des Landgerichts

Veröffentlichungen

1231

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 19 des Techn. Oberinspektors Horst Müller, ausgestellt am 1. Juli 1971 durch das Katasteramt Frankfurt/Main-Höchst, ist dem Genannten am 15. 3. 1974 abhanden gekommen. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

6230 Frankfurt-Höchst, 27. 3. 1974

Katasteramt
K 1320 B

1232

Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel des Amtes Allgemeine Polizeibehörde Kassel (Durchmesser 20 mm) mit der Aufschrift Stadt Kassel, Kennziffer Nr. 37, ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 18. 2. 1974 für ungültig erklärt.

3500 Kassel, 25. 3. 1974

Der Magistrat

Aufgebote

1233

31 C 241/74: Die Hausfrau Ulrike Könnacker, geb. Scheibel, wohnhaft in 605 Offenbach am Main, Dreieichring 8, hat beantragt, folgende Urkunde aufzublättern:

Grundschuldbrief über die im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 300, Blatt 8880, in Abt. III unter Nr. 1 für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg eingetragene, mit 8% verzinliche Grundschuld.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Mittwoch, dem 30. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A des Amtsgerichts, Kaiserstraße 16, Zimmer 117, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

6050 Offenbach am Main, 12. 3. 1974

Amtsgericht

Güterrechtsregister

1234

GR 390 — Neucintragung 7. 2. 1974: Eheleute Bäcker Herbert Reiting und Mechthild geb. Dotzert, Alsfeld.

Durch Ehevertrag vom 31. August 1973 ist Gütertrennung vereinbart.
6320 Alsfeld, 7. 2. 1974

Amtsgericht

1235

GR 210 — 15. 3. 1974: Pröpper, Horst, Friedrich, Wilhelm, Emil, Kaufmann in Diemelstadt-Wrexen, Orpethaler Straße 19, und Kauffrau Ruthgard Marie Luise Pröpper geborene Emde, ebenda.

Durch Vertrag vom 16. April 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 15. 3. 1974

Amtsgericht

1236

GR 389 — Neucintragung — 28. 1. 1974: Eheleute Maschinenbau-Ingenieur Gerhard Göbel und Barbara geb. Köhler, Alsfeld.

Durch Ehevertrag vom 26. November 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 28. 1. 1974

Amtsgericht

1237

GR 1608 — 6. 3. 1974: Karlheinz Jack, Verwaltungsangestellter, und Irmtraud Jack, geb. Mieheim, beide in Friedrichsdorf Ts.

Durch Vertrag vom 2. 11. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1609 — 6. 3. 1974: Helmut Alwin Linde, Elektroingenieur, und Renate Mathilde Ida Linde, geb. Speer, beide in Steinbach/Ts.

Durch Vertrag vom 3. 1. 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1610 — 21. 3. 1974: Hermann Felix Wunsch, kaufm. Angestellter, und Edith Wunsch, geb. Willms, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 25. 2. 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1611 — 21. 3. 1974: Dr. Walter Staufenberg, Arzt, und Sigrid Staufenberg, geb. Breitenbach, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 19. 11. 1973 ist — unter Aufhebung des bisherigen, im Güterrechtsregister nicht eingetragenen Güterstandes — Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

GR 1612 — 21. 3. 1974: Walter Abt, Kaufmann, und Elke Abt, geb. Busch, beide in Oberursel/Ts.

Durch Vertrag vom 20. 12. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg, 22. 3. 1974

Amtsgericht

1238

GR 534 — Neucintragung: Karl Jürgen Reich, Karben 1, Büdesheimer Straße 5, und dessen Ehefrau Ellen Martha geb. Raddatz, haben durch notariellen Vertrag vom 7. 2. 1974 Gütergemeinschaft vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 20. 3. 1974

Amtsgericht

1239

GR 2002: 4. März 1974. Die Eheleute Gerhard Bartel, Montagemeister, und Elise geb. Bergsträsser, Stenotypistin, beide in Seeheim, haben durch Vertrag vom 4. Januar 1974 Gütergemeinschaft vereinbart.

6100 Darmstadt, 11. 3. 1974

Amtsgericht

1240

6 GR 659 — **Neueintragung** — 13. März 1974: Eheleute Maschinist Arie Erich Hendrik Meyer, wohnhaft in Eschwege, Eichenweg 12, sowie in Helsa, Im Steinhof 4, und Elke Meyer-Schmalisch, geb. Schmalisch, wohnhaft in Eschwege, Eichenweg 12.

Durch Vertrag vom 28. November 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 13. 3. 1974 **Amtsgericht**

1241

6 GR 660 — **Neueintragung** — 13. März 1974: Eheleute Chemo-Techniker Willy Qalter Heine und Naděžda Marie Heine, früher Holubová geb. Šebková in Meinhard-Frieda, Topfmühle 2.

Durch Vertrag vom 7. Januar 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 13. 3. 1974 **Amtsgericht**

1242

6 GR 661 — **Neueintragung**: 19. März 1974: Eheleute Krankenpfleger und Masseur Giorgio, genannt Georg Bianucci, und Helga Bianucci, geb. Schmiedel, Verkäuferin in Wanfried, Marktstraße 32.

Durch Vertrag vom 1. März 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 19. 3. 1974 **Amtsgericht**

1243

6 GR 662 — **Neueintragung** — 25. März 1974: Eheleute Verwaltungsangestellter Otto Ziener und Tosca Ziener, geb. Ehrhardt, in Herleshäusen-Willershäusen, Auf dem Schafberge 18.

Durch Vertrag vom 25. Oktober 1973 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

3440 Eschwege, 25. 3. 1974 **Amtsgericht**

1244

GR 1912 — 14. 3. 1974: Hübner, Werner, Dekorateur, Hübner geb. Pfaff, Irmgard, beide Florstadt 1, Friedberger Landstr. 24.

Gütergemeinschaft durch Vertrag vom 24. 11. 1973. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

GR 1913 — 14. 3. 1974: Schmidt, Heinz, Kaufmann, Schmidt geb. Hauf, Edith, beide Bad Nauheim, Homburger Str. 12.

Gütertrennung durch Vertrag vom 2. 2. 1974.

GR 1914 — 14. 3. 1974: Schick, Uwe Antonius, Hotelkaufmann, Schick geb. Olivier, Marion Gerda Elisabeth, beide Obermörten, Elisabethenstr. 34.

Gütertrennung durch Vertrag vom 21. 12. 1973.

6360 Friedberg, 14. 3. 1974 **Amtsgericht**

1245

5 GR 1439 — 26. 2. 1974: Grafiker Ernst Neidhardt und Angelika Neidhardt, geb. Timm, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Januar 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 22. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 5

1246

GR 403 — **Neueintragung**: Kaufmann Karl Friedrich Gottlieb Hubertus Wiebel, Gelnhausen, Hailerstraße 26, und Kheo geb. Chainwong.

Durch Vertrag vom 24. August 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 12. 3. 1974 **Amtsgericht**

1247

GR 404 — **Neueintragung**: Schlossermeister Walter Hermann Wernig, Linsengericht, Ortsteil Lützelhausen, Hauptstr. 14, und Marianne geb. Mader.

Durch Vertrag vom 20. Dezember 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 18. 3. 1974 **Amtsgericht**

1248

GR 405 — **Neueintragung**: Werkzeugmacher Stefan Josef Aul, Freigericht, Ortsteil Altenmittlau, Austraße 30, und Maria Luise geb. Wegner.

Durch Vertrag vom 4. Oktober 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen 18. 3. 1974 **Amtsgericht**

1249

GR 406 — **Neueintragung**: Hotelier Arthur Fritz Korn, Bad Orb, Kurparkstr. 11, und Elke, geb. Deckmann.

Durch Vertrag vom 7. Februar 1974 ist der Ausschluß des gesetzlichen Güterstands der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

6460 Gelnhausen, 21. 3. 1974 **Amtsgericht**

1250

GR 407 — **Neueintragung**: Landwirt Wilhelm Theodor Einschütz, Birstein, Ortsteil Unterreichenbach, Hauptstr. 15, und Maria Margaretha, geb. Kneip.

Durch Vertrag vom 23. Februar 1974 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6460 Gelnhausen, 22. 3. 1974 **Amtsgericht**

1251

GR 408 — **Neueintragung**: Weißbinder Adolf Karl Franz Novohradsky, Freigericht, Ortsteil Somborn, Hanauer Straße Nr. 30 a, und Luise Edith Gisela, geb. Zimmermann.

Durch Vertrag vom 18. Januar 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 26. 3. 1974 **Amtsgericht**

1252

GR 2156 — 21. 3. 1974: Kaufmann Sebastian Klein und Sigrun Klein, geb. Blum, beide in Gießen-Rödgen, Udersbergstr. 10.

Durch Vertrag vom 5. Februar 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2157 — 21. 3. 1974: Eheleute Elektrotechniker Horst Günter Achenbach und Rosemarie, geb. Ebel, in Gießen.

Durch Vertrag vom 13. Dezember 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 26. 3. 1974 **Amtsgericht**

1253

GR 298: Alfons Maria Anton Wolf, Installateur und Edith Agnes Wolf, geb. Becker, Buchhalterin, beide in 6255 Dornburg, Ortsteil Frickhogen, Jahnstr. 10, wohnhaft.

Durch Vertrag vom 11. Oktober 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 22. 3. 1974 **Amtsgericht**

1254

41 GR 1502 — 16. 2. 1974: Eheleute Techn. Angestellter Heinz Jürgen Heide und Angelika Maria geb. Rittinger in Niederdorfelden haben durch Vertrag vom 10. 1. 1974 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 7. 3. 1974 **Amtsgericht, Abt. 41**

1255

41 GR 1503 — 16. 2. 1974: Eheleute Kaufmann Wolfgang Rittel und Ingrid geb. Boers in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 6. 12. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 7. 3. 1974 **Amtsgericht, Abt. 41**

1256

41 GR 1504 — 16. 2. 1974: Eheleute Angestellter Harald Wenzel und Regine geb. Haring in Hanau haben durch Vertrag vom 27. 12. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 7. 3. 1974 **Amtsgericht, Abt. 41**

1257

41 GR 675 — 4. 3. 1974: Eheleute Apotheker Dr. Joachim Krug und Margarete geb. Wilcke in Hanau.

reute geb. Wilcke in Hanau.

Durch Vertrag vom 19. 12 1973 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

6450 Hanau, 15. 3. 1974 **Amtsgericht, Abt. 41**

1258

41 GR 1505 — 4. 3. 1974: Eheleute Kraftfahrer Uwe Detlef Tischer und Siglinde Johanna geb. Skala in Nidderau haben durch Vertrag vom 10. 10. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 15. 3. 1974 **Amtsgericht, Abt. 41**

1259

41 GR 1506 — 4. 3. 1974: Eheleute techn. Zeichner Johann Specht und Brigitta Davidek geb. Baar in Bruchköbel haben durch Vertrag vom 18. 9. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 14. 3. 1974 **Amtsgericht, Abt. 41**

1260

41 GR 1507 — 5. 3. 1974: Eheleute Dachdecker Werner Müller und Barbara geb. Schließmann in Hanau haben durch Vertrag vom 6. 2. 1974 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 14. 3. 1974 **Amtsgericht, Abt. 41**

1261

41 GR 1508 — 5. 3. 1974: Eheleute Kaufmann Volker Hönigshäusen und Stefania Landsmann geb. GrIBCincea in Hanau haben durch Vertrag vom 16. 1. 1974 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 15. 3. 1974 **Amtsgericht, Abt. 41**

1262

41 GR 1509 — 15. 3. 1974: Eheleute Bauunternehmer Gottfried Mistetzky und Hildegard Elisabeth, verh. Lindau, geb. Emmerich, in Ronneburg 1, haben durch Vertrag vom 25. 1. 1974 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 21. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 41

1263

41 GR 1510 — 15. 3. 1974: Eheleute Kaufmann Wolfgang Rolf Karl Gesche und Hannelore Gisela, verh. Primke, geb. Nieher, in Hanau, haben durch Vertrag vom 15. 1. 1974 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau/Main, 21. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 41

1264

41 GR 1511 — 15. 3. 1974: Eheleute Kaufmann Peter Lenhard und Karin, geb. Reckhaus, in Hanau, haben durch Vertrag vom 24. 2. 1966 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau/Main, 21. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 41

1265

41 GR 1512 — 15. 3. 1974: Eheleute Landwirt Erich Paul Bellgardt und Elli Berta Marie, geb. Bopp, in Hammersbach 1, haben durch Vertrag vom 28. 1. 1974 Gütergemeinschaft vereinbart.

6450 Hanau, 21. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 41

1266

41 GR 1513 — 15. 3. 1974: Eheleute Kaufmann Ralph Udo Kennemann und Maria Magdalena, geb. Hertzke, in Hanau, haben durch Vertrag vom 18. 12. 1973 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 20. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 41

1267

GR 243: Eheleute Verwaltungsangestellter Udo Waldemar Hinze und Inge geb. Weber, Hochheim/Main, Auf der Schlicht Nr. 109.

Durch Vertrag vom 22. Oktober 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim/Main, 26. 2. 1974

Amtsgericht

1268

8 GR 750 — Neueintragung — 7. März 1974: Eheleute Günter Hacker und Ilona Hacker geb. Eryens, beide wohnhaft in Schwalbach (Taunus). In der notariellen Urkunde vom 19. Januar 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein, 11. 3. 1974

Amtsgericht

1269

1 GR 338 — Neueintragung: Die Eheleute Feldwebel Udo Vinken und Christel geb. Heinrich, Korbach, Weizackerstraße Nr. 19, haben durch Vertrag vom 13. Dezember 1973 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 11. 3. 1974

Amtsgericht

1270

GR 491 — 19. 3. 1974: Engelmann Heinz, Kellner, in Camberg, und Rosa geb. Schmidt.

Durch notariellen Vertrag vom 25. Februar 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg, 19. 3. 1974

Amtsgericht

1271

GR 492 — 25. 3. 1974: Fasel, Herbert, Maschinenschlosser in Camberg, und Irmgard geb. Rehbock.

Durch notariellen Vertrag vom 31. Januar 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg, 25. 3. 1974

Amtsgericht

1272

GR 916 — Neueintragung — 12. März 1974: Konrad Debelius, Koch, und Irmgard Debelius geb. Stannck, Hotelangestellte, beide Beltershausen-Frauenberg, Cappeler Straße 10.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Januar 1974 ist unter Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes Gütertrennung vereinbart worden.

3550 Marburg (Lahn), 12. 3. 1974

Amtsgericht

1273

GR 917 — Neueintragung — 8. März 1974: Ernst Otto Waldemar Schöer und Georgine Wilhelmine Schöer geb. Staubitz, beide Marburg (Lahn), Chemnitzer Straße Nr. 17.

Durch notariellen Vertrag vom 24. Januar 1974 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart worden.

3550 Marburg (Lahn), 8. 3. 1974

Amtsgericht

1274

GR 918 — Neueintragung — 12. März 1974: Konrad Hermann, Zimmermann, und Renate Hildegard Hermann geb. Wasinski, beide Cappell, Kreis Marburg, Sohigraben Nr. 19.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Februar 1974 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart worden.

3550 Marburg (Lahn), 12. 3. 1974

1275

GR 247 A — Neueintragung: Horst Schmidt und Ehefrau Inge Schmidt, geb. Bambej, 6303 Hungen, Bitzenstraße 42, haben durch notariellen Vertrag vom 28. 2. 1974 die Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda I, 19. 3. 1974

Amtsgericht

1276

GR 4352 — Neueintragung: Eheleute Karl-Heinz Müller und Edeltraud geb. Sauer in Offenbach am Main. Durch Erklärung des Ehemannes vom 5. 9. 1973 hat dieser das Recht der Frau innerhalb ihres

häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

6050 Offenbach, 19. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 5

1277

GR 315 — 4. 3. 74: Eheleute Landwirt Adam Weber und Lotte Weber geb. Bekker, beide wohnhaft in 6392 Neu-Anspach I, Aussiedlerhof „Tannenhof“ haben durch Ehevertrag vom 22. Januar 1974 Gütertrennung vereinbart.

GR 316 — 11. 3. 74: Rentner Friedrich Müller und Frida Anna Berta Müller verw. Horn geb. Kühl, beide wohnhaft in Merzhausen/Ts., Schießhüttenstr. 9, haben durch Ehevertrag vom 28. Jan. 1974 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 11. 3. 1974

Amtsgericht

1278

1 GR 157 — 14. 3. 1974: Eheleute Anstreicher Hermann Nolda und Eleonore Nolda geb. Schmale, beide wohnhaft in Breunawettesing, Schulstraße 3.

Durch notariellen Vertrag vom 5. 12. 1973 ist Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 14. 3. 1974

Amtsgericht

1279

Neueintragungen:

2 GR 412: Heizungsbaumeister Günter Eymmer und Ehefrau Rosemarie Eymmer geb. Kerl, Bad Sooden-Allendorf, Ferdinand-Schlemm-Straße 12.

Durch Vertrag vom 28. Dezember 1973 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzenhausen, 4. 3. 1974

Amtsgericht

2 GR 413: Wilhelm Emilius und Ehefrau Elke Emilius geb. Hofsummer, Witzenhäuser-Kleinmalmerode, Im Pfarrhof 128.

Durch Vertrag vom 2. Januar 1974 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzenhausen, 6. 3. 1974

Amtsgericht

Vereinsregister

1280

VR 301 — Neueintragung — 21. März 1974: Sportclub Born mit dem Sitz in Hohenstein 5.

6208 Bad Schwalbach, 11. 3. 1974

Amtsgericht

1281

VR 877: 26. Februar 1974 Unterstützungskasse der Firma Darmstädter Echo Verlag und Druckerei Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Darmstadt. Sitz: Darmstadt. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. Dezember 1973 und durch Beschluß des Vorstandes vom 28. Nov. 1973 ist der Verein aufgelöst.

Abwickler: Max Bach, Verleger, Darmstadt; Hans Johann Reinowski, Verleger und Chefredakteur, Darmstadt, Kurt Kalweit, techn. Angestellter, Darmstadt; Dr. Kurt Reinhold, Redakteur, Darmstadt; Erich Kreiter, Redakteur, Darmstadt; Ludwig Geißler, Maschinensetzer, Weiterstadt; Elfriede Galonsky geb. Hofmann, Darmstadt.

VR 1340: 22. Februar 1974 „Der Stall, Jugendclub Kranichstein“ in Darmstadt.

VR 1341: 28. Februar 1974 Tennis-Club Seeheim e. V. in Seeheim.

VR 1342: 11. März 1974 Starckenburger Pferdezücherverein in Darmstadt.

VR 1343: 11. März 1974 Interessengemeinschaft Frankenstein und Umgebung in Darmstadt.

6100 Darmstadt, 11. 3. 1974

Amtsgericht

1282

5 VR 896 — Neueintragung — 5. 3. 1974: „Verein der Freunde der Georg-Kerschensteiner Schule“, Hausen/Kr. Offenbach. Sitz: Hausen, Krs. Offenbach.

6050 Offenbach, 11. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 5

1283

Neueintragungen:

VR 1764 — 21. 2. 1974: Musikzug Wiesbaden „Die Löwen“, Wiesbaden.

VR 1765 — 21. 2. 1974: Impulsgruppe, Wiesbaden.

VR 1766 — 4. 3. 1974: Verein der Köche Wiesbaden, Zweigverein der Köche Deutschland e. V. Frankfurt, Wiesbaden.

VR 1767 — 5. 3. 1974: Verein der Kreier in Wiesbaden und Umgebung, Wiesbaden.

VR 1531 — Löschung — 4. 3. 1974: Zentralverband der Taxifahrer Deutschlands, Wiesbaden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 12. Dezember 1973 ist der Verein aufgelöst. Matthias Thelen, Frankfurt am Main, ist zum Liquidator bestellt.

6200 Wiesbaden, 12. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 22

Vergleiche — Konkurse

1284

2 N 574 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmannes Horst Pröpfer, 3549 Diemelstadt-Wrexen, Orpethaler Str. Nr. 275, ist am 22. März 1974, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Harry Lansky, Bad Lippspringe, Wilhelm-Hücker-Straße 9.

Konkursforderungen sind bis zum 22. Juni 1974 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, 9. Mai 1974, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, 7. August 1974, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Arolsen, Rauchstr. 7, 1. Stockwerk, Zimmer 23.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 17. April 1974 anzeigen.

3548 Arolsen, 22. 3. 1974

Amtsgericht

1285

4 N 3873: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Petroli Handelsgesellschaft mbH & Co. KG in Heppenheim wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Donnerstag, den 16. Mai 1974, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, bestimmt.

6140 Bensheim, 22. 3. 1974

Amtsgericht

1286

N 673 — Konkursverfahren — Beschluß: Das am 21. 1. 1974 über das Vermögen des a) Walter Schmidt, Solms, Krautgarten-

straße 31, b) **Heinz Schmidt, Wetzlar**, Bahnhofstraße 25, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 400,— DM, seine Auslagen auf 534,20 DM festgesetzt.

6333 Braunsfels, 25. 3. 1974

Amtsgericht Wetzlar,
Zweigstelle Braunsfels

1287

61 N 49/71 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Jäger GmbH, Hydraulik, Pneumatik, Elektrik**, in Braunshardt wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6100 Darmstadt, 27. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

1288

31 N 17/71: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der Eheleute **Hans Peter Hoffmann und Monika Hoffmann**, beide mit letztem Wohnsitz in 6113 Babenhäusen, Marienstr. 18, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6110 Dieburg, 20. 3. 1974

Amtsgericht

1289

34 VN 1/74 — **Vergleichsverfahren**: Die Firma **Modern-Bauleistungsgesellschaft mbH**, 6101 Lichtenberg, Lippmannweg 23, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Peter Gleichauf, hat am 15. 3. 1974 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt. Vorläufiger Verwalter ist der Vermögensverwalter Karl Polkin in Offenbach, Frankfurter Str. 61. Gegen die Schuldnerin ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6110 Dieburg, 27. 3. 1974

Amtsgericht

1290

3 N 1/74 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Firma **Engel u. Co. KG — Holz- und Metallverarbeitung**, 344 Eschwege-Albungen, An der Berka 2, pers. haftender Gesellschafter: **Industrie Kaufmann Erwin Engel**, 344 Eschwege-Albungen, Auf der Grube 106, wird heute, am 28. März 1974, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar **Heinz Jacobs**, Eschwege, Freiherr-vom-Stein-Str. 9 (Telefon 66 87).

Konkursforderungen sind bis zum 26. April 1974 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 8. Mai 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Eschwege, Bahnhofstraße 30, 1. Stockwerk, Zimmer 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. April 1974 ist angeordnet.

3440 Eschwege, 29. 3. 1974

Amtsgericht

1291

81 N 278/73 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Heizungsbaumeisters **Erich Gottfried**, Inhaber einer Ölfeuerungsfirma mit Kundendienst, 6 Frankfurt am Main, Ginsterweg 13, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 20. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

1292

81 N 51/73 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren **ASTA Gesellschaft für Vermögensanlagen in Auslandswerten mit beschränkter Haftung**, 6 Frankfurt (Main),

Kaiserstr. 33, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 7. Mai 1974, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 24 000,— DM, zuzügl. 5,5% Ausgleich nach § 4 Abs. 3 der Vergütungsverordnung; Auslagen: 349,88 DM. 6000 Frankfurt am Main, 21. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

1293

81 N 118/74 — **Nachlaßkonkursverfahren**: Über den Nachlaß des am 2. 2. 1974 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt/Main, Odenwaldstr. 5, wohnhaft gewesenen **Spenglers Heinrich Kreuzberger**, wird heute, am 22. März 1974, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Kfm. Erwin Lauber, 6 Frankfurt (M.), Graf-Vollrath-Weg 4 a, Tel.: 78 47 27.

Konkursforderungen sind bis zum 13. April 1974 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 3. Mai 1974, 9.00 Uhr. Prüfungstermin am 31. Mai 1974, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 13. April 1974 ist angeordnet.

6000 Frankfurt/Main, 22. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

1294

81 N 74/74 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des **Wolfgang Aring**, Inhaber eines Metallbauunternehmens in 6 Frankfurt/M., Windeckstraße 62, wird heute, am 25. März 1974, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, 6 Frankfurt/M., Große Bockenheimer Str. 23, Tel.: 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 22. April 1974, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 30. April 1974, 11.30 Uhr, Prüfungstermin am 4. Juni 1974, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 22. April 1974 ist angeordnet.

6000 Frankfurt/Main, 25. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

1295

81 N 50/74 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Herrn **Gerhard Wilms**, 6091 Eddersheim, An der Lache 4, Inhaber eines Betriebes für Werkzeugbau, 6235 Okriftel, Sindlinger Straße 43, wird heute, am 26. März 1974, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Norbert Luh, 6 Frankfurt am Main, Humboldtstraße 94, Tel.: 55 24 93 und 59 43 81.

Konkursforderungen sind bis zum 23. April 1974, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 17. Mai 1974, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 7. Juni 1974, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht

Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. April 1974 ist angeordnet.

6000 Frankfurt/Main, 26. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

1296

81 N 51/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der GmbH in Fa. **ASTA Gesellschaft für Vermögensanlagen in Auslandswerten mit beschränkter Haftung**, vormals in Frankfurt, Kaiserstr. 33, soll die Schlußverteilung stattfinden. Nachdem die Gläubiger mit dem Vorrecht des § 61 Ziff. 1 der KO bereits voll befriedigt worden sind, stehen jetzt noch 72 885,33 DM zur Verfügung, bei deren Verteilung 277 147,45 DM für Gläubiger im Vorrecht des § 61 Ziff. 2 und 79 195,83 DM für Gläubiger ohne Vorrecht zu berücksichtigen sind. Vorweg müssen die Verfahrenskosten berichtigt werden.

Das Schlußverzeichnis ist zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle 81 des Amtsgerichts Frankfurt niedergelegt worden.

6000 Frankfurt, 26. 3. 1974

Der Konkursverwalter:
Engelmann
Rechtsanwalt u. Notar

1297

81 N 36/74 — **Konkursverfahren — Beschluß**: Der Beschluß vom 13. 3. 1974, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen des **Garten- und Landschaftsgestalters Hans Miarka**, 6 Frankfurt/M.-60, Wehrheimer Straße 8, eröffnet wurde, ist durch sofort wirksamen Beschluß des Landgerichts Frankfurt/Main vom 20. 3. 1974 — Az. 2/9 T 266/74 — aufgehoben worden.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: a) Vergütung auf 400,— DM, b) Auslagen auf 15,— DM zuzüglich Ausgleich von 5,5% für Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 26. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

1298

81 N 110/74 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Firma **Autohansa Gesellschaft für Autovermietung mbH & Co. KG**, 6 Frankfurt/M., Friedrich-Ebert-Anlage 32, wird heute, am 27. März 1974, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Steuerberater Willi Rudolf, 6 Frankfurt (Main), Brommstr. 15, Tel.: 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 25. April 1974, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 17. Mai 1974, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 7. Juni 1974, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. April 1974 ist angeordnet.

6000 Frankfurt/Main, 27. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

1299

81 N 63/72 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Hans-Joachim Steinke**, 6072 Dreieichenhain, Philipp-Holzmann-Str. 11, alleinigen Inhabers der Firma **Hans-Joachim Steinke, Speditionsvertretungen**, Frankfurt am Main, Gutleutstr. 87, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 28. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

1300

81 N 210 73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Rechtsanwalt Adolf Krzemiern, 8752 Klein-Ostheim, Hamburger Straße 23, Büro: 6000 Frankfurt/Main, Berger Straße 48, wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf den 17. Mai 1974, 10.00 Uhr, bei dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer 137, Geb. B, I. Stock. Tagesordnung: Genehmigung zum Freihandverkauf eines Grundstückanteils.
6000 Frankfurt/Main, 29. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

1301

N 5 74 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Willi Thaler, Alleinhaber der Firma Willi Thaler, Bauunternehmung, Fürth/Odw., ist am 22. März 1974, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Horst Hamel, Fürth Odw., Anmeldefrist: 1. 5. 1974.

Offener Arrest und Anzeigeschluß: 22. 4. 1974.

Erste Gläubigerversammlung: 9. Mai 1974, 9.00 Uhr. Prüfungstermin: 20. Juni 1974, 9.00 Uhr. Sitzungssaal.

6149 Fürth/Odw., 25. 3. 1974 **Amtsgericht**

1302

5 N 13 73: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. April 1973 gestorbenen, zuletzt in Hofbieber, Lichtweg 9, wohnhaft gewesen Bauingenieurs Reinhold Hubert Rudolf Thomas ist nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben.
6400 Fulda, 21. 3. 1974 **Amtsgericht**

1303

5 VN 3 73 — **Beschluß — Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen des Rolf Stolz, Inhaber der Spenglerei und Installation in 6411 Hettenshausen, Hauptstraße 51, wird heute, am 25. März 1974, 11.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist, einen den § 3 ff. Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der zuständigen Berufsvertretung auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet. Der Diplom-Volkswirt Steinmetz, Rechtsanwalt in Fulda, Peterstor 13, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 29. April 1974, 9.00 Uhr, vor dem oben bezeichneten Gericht in Fulda, Königstraße 38, Saal Nr. 210, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt in Fulda, Königstraße 38.
6400 Fulda, 25. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 5

1304

42 N 10 74 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Kauffrau Ilse Stephan, geb. Bornscheuer, 63 Gießen, Schanzenstraße 12, persönlich haftende Gesellschafterin der zu Konkurs gefallenen Fa. H.

Schaffstaedt KG in Gießen, ist am 22. 3. 1974, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Sozialwirt Egon Kretschmer, 3 Hannover, Roscherstr. 12.

Konkursforderungen sind bis zum 24. Mai 1974 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 3. 5. 1974, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 14. 6. 1974, 14.00 Uhr, Amtsgericht, Zimmer Nr. 100.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung erlangt, bis zum 10. 5. 1974 anzeigen.
6300 Gießen, 22. 3. 1974 **Amtsgericht**

1305

2 N 17 74 — **Anschlußkonkursverfahren:** Über das Vermögen des Emil Fink, 609 Rüsselsheim/Main, Rudolf-Glauber-Weg 5 (Ortsteil Dicker Busch), ist heute, 10.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses abgelehnt und das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, 61 Darmstadt, Hügelstr. 47. Erste Gläubigerversammlung: 9. 4. 1974, 11.00 Uhr.

Prüfungstermin: 9. 5. 1974, 11.00 Uhr. Amtsgericht Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal. Offener Arrest ist erlassen. Anzeigepflicht bis 25. 3. 1974.

6080 Groß-Gerau, 13. 3. 1974 **Amtsgericht**

1306

42 N 27 74 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Malermeisters Edmund Skudlarski, 6451 Bruchköbel, Röntgenstr. 8, wird heute, am 27. März 1974, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Herbert Böhmer, 6451 Erlensee, Röhnstr. 7.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Mai 1974 beim Gericht 2fach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 25. April 1974, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 9. Mai 1974, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Erdgeschoß, Zimmer 18.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. Mai 1974 anzeigen. Post- und Telegraphensperre wird angeordnet.
6450 Hanau, 27. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 42

1307

2 VN 2/74 — **Vergleichsverfahren:** Die Firma Reifen-Krüger KG in 6348 Herbhorn, Hauptstraße 108, vertreten durch den einzigen persönlich haftenden Gesellschafter, Kaufmann Horst Krüger in Herbhorn,

Hauptstraße 108, hat durch einen am 28. März 1974 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Dipl.-Kaufmann Dr. Kunibert Jochum in 524 Betzdorf/Sieg, Schützenstraße 54, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbescheidungen werden dem Schuldner auferlegt:

Gegen die Schuldnerin ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6348 Herbhorn, 28. 3. 1974 **Amtsgericht**

1308

7 VN 3 74: In der Vergleichsantragssache des Kaufmanns Ernst Philipp Kern, wohnhaft Neu-Isenburg, Dornhofstraße 32, gleichzeitig Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Firma „Großküche Philipp Kern“ Neu-Isenburg, ebenda werden das allgemeine Veräußerungsverbot und die Verfügungsbeschränkungen vom 21. März 1974 sowie die Bestellung des vorläufigen Vergleichsverwalters, Rechtsanwalt Helmut Ernst Niederauer, aufgehoben, da der Schuldner seinen Vergleichsantrag am 25. März 1974 zurückgenommen hat.
6050 Offenbach/M., 27. 3. 1974 **Amtsgericht**

1309

7 N 47/71: Im Konkursverfahren Marion Beller, Inhaber des Geschäftes Lady & Baby, Sir Henry, Neu-Isenburg, stehen für die Schlußverteilung 102 154,55 DM zur Verfügung.

Zu berücksichtigen sind noch 97,80 DM für Vorrechtsgläubiger des § 61 Ziff. 1 KO, 40 961,86 DM des § 61 Ziff. 2 KO und 2 027,15 DM des § 61 Ziff. 3 KO.

Für die Gläubiger des § 61 Ziff. 6 KO stehen 59 068,74 DM zur Verfügung (Schlußquote 22,16%).

Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger ist bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach am Main (7 N 47/71) zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6050 Offenbach, 27. 3. 1974

Der Konkursverwalter:
Dr. Adler
Rechtsanwalt

1310

N 5 72 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der am 25. 6. 1971 verstorbenen Frau Dr. Zlatka Bassan, zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Soden, Sprudelallee 3, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.
6490 Schlüchtern, 15. 3. 1974 **Amtsgericht**

1311

N 15 73 — **Beschluß:** Im Konkursverfahren über das Vermögen des Albert Faller, früher 6054 Jügesheim, jetzt 6451 Rodenbach II, Bergstraße 10 a, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Ansetzung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Montag, den 29. April 1974, 10.00 Uhr, im unterzeichneten Gericht, Seligenstadt, Giselstraße 1, Zimmer Nr. 1, bestimmt.
6453 Seligenstadt, 28. 3. 1974 **Amtsgericht**

1312

62 N 28 68 — 62 N 29 68 — **Beschluß:** In den Konkursverfahren über das Vermögen a) der Firma Gebr. Wirgin, 62 Wiesbaden, Dotzheimer Str. 147, vertreten durch ihre Gesellschafter:

1. Henry Wirgin, Wiesbaden. Ahornweg 2,
 2. Josef Wirgin, Mount Vernon, N.Y.,
 b) des Kaufmanns Henry Wirgin, 62 Wiesbaden, Ahornweg 2,
 wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 8. Mai 1974, 10.30 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.
 Tagesordnung:
 1. Bericht des Konkursverwalters,
 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
 3. Verschiedenes.
 6290 Wiesbaden, 29. 3. 1974 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Verteilungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im Geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1313

K 31/73: Das im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Band 29, Blatt 1334, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 1, Flurstück 981, Hof- und Gebäudefläche, Rosenweg, Größe 6,92 Ar,
 soll am 6. Juni 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Richard Fritsch und dessen Ehefrau Hedwig, geb. Emmerich, Nieder-Ohmen, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 118 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 14. 3. 1974 **Amtsgericht**

1314

K 26/72: Die im Grundbuch von Niedereisenhausen eingetragenen Grundstücke

a) Band 30, Blatt 1091

lfd. Nr. 7, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 10, Flurstück 255/2, Lieg.-B. 1006, Grünland, Auf der Kellerwiese, Größe 6,05 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 10, Flurstück 3/1, Hof- und Gebäudefläche, Schelde-Lahn-Straße, Größe 5,00 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 10, Flurstück 6/2, Hof- und Gebäudefläche, Schelde-Lahn-Straße 45,

Größe 6,17 Ar,

zur Hälfte des Klempnermeisters Daniel Klein in Niedereisenhausen —

b) Band 30, Blatt 1093

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 16, Flurstück 74, Ackerland, Auf der Horst, Größe 16,96 Ar,

sollen am Dienstag, dem 4. Juni 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Klempnermeister Daniel Klein in Niedereisenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 14. 3. 1974 **Amtsgericht**

1315

K 29/73: Die im Grundbuch von Kombach, Band 14, Blatt 480, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kombach, Flur 2, Flurstück 70, Ackerland, Am Geherdige, Größe 70,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kombach, Flur 2, Flurstück 75, Ackerland, Am Geherdige, Größe 39,09 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kombach, Flur 4, Flurstück 44, Grünland, Auf'm Teich, Größe 9,47 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kombach, Flur 4, Flurstück 84, Ackerland, Mennenau, Größe 31,24 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kombach, Flur 4, Flurstück 96, Ackerland, Mennenau, Größe 36,09 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kombach, Flur 4, Flurstück 127, Grünland, Im mittleren Feld, Größe 38,90 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Kombach, Flur 5, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Buchenauer Straße 2, Größe 9,97 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Kombach, Flur 5, Flurstück 30/1, Gartenland, Bergstraße, Größe 5,51 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Kombach, Flur 4, Flurstück 159, Ackerland, auf der Lahn, Größe 13,73 Ar,

sollen am Dienstag, dem 28. Mai 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Juni 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Willi Grebe in Kombach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 19. 3. 1974 **Amtsgericht**

1316

K 27/73: Das im Grundbuch von Runzhausen, Band 8, Blatt 307, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Runzhausen, Flur 5, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Im Spreth, Haus Nr. 74, jetzt Hauptstraße 18, Größe 6,11 Ar,

soll am Montag, dem 6. Mai 1974, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/L., Hainstr. 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Juli 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Geselle Rudi Bamberger in Runzhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 25. 3. 1974 **Amtsgericht**

1317

K 23/73: Das im Grundbuch von Weidenhausen, Band 31, Blatt 1143, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weidenhausen, Flur 8, Flurstück 39, Hof- und Gebäudefläche, Ost-Ring, Größe 6,01 Ar,

soll am Montag, dem 27. Mai 1974, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/L., Hainstr. 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Juni 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gußputzer Robert Bleich in Weidenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 27. 3. 1974 **Amtsgericht**

1318

2 K 8/71 — 2 K 57/72: Das im Grundbuch von Gedern, Band 45, Blatt 2398, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gedern, Flur 11, Flurstück 82/14, Hof- und Gebäudefläche, Uhlandstraße 5, Größe 7,04 Ar,

soll am Montag, dem 10. 6. 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. März 1971, 11. Dezember 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Armin Kipper, Maurer, und dessen Ehefrau Gertrud Kipper geb. Krieg, Gedern, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM bzw. auf 72 500,— DM je ideelle Grundstückshälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 5. 3. 1974 **Amtsgericht**

1319

2 K 59/72: Das im Grundbuch von Lissberg, Band 12, Blatt 630, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lissberg, Flur 3, Flurstück 20/10, Hof- und Gebäudefläche, Am Märzberg, Größe 4,05 Ar,

soll am Montag, dem 1. Juli 1974, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Januar 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Heinz Mark und Elly Mark, geb. Becks, Lissberg, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 500 DM bzw. auf 6250 DM je ideelle Grundstückshälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 22. 3. 1974 **Amtsgericht**

1320

5 K 15/73 — **Beschluß:** Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Münzenberg, Band Nr. 62, Blatt 2423, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 2, des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Münzenberg, Flur 3, Flurstück 200/3, Hof- und Gebäudefläche Gärtnerei, Bahnhofstraße, Größe 130,00 Ar,

soll am 29. Mai 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer am 18. Oktober 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gärtner Hugo Maiwald, z. Z. in Nürnberg-Altenfurt, zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 105 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 18. 3. 1974 Amtsgericht 1521

61 K 41/73: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 175, Blatt 7853, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 6, Flurstück 1309, Hof- und Gebäudefläche, Rilkeweg 18, Größe 6,56 Ar,

soll am 6. Juni 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, I. Stock, Saal 504, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 7. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Ingenieur Herbert Heinz Seelbach, Götzenhain, b) dessen Ehefrau Renate Seelbach geb. Madeja, daselbst, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 2. 1974 Amtsgericht, Abt. 61

1522

81 K 66/73: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 216, Blatt 9084, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 5, Flurstück 958, Hof- und Gebäudefläche, Niederstraße 7, Größe 1,94 Ar,

soll am 20. 6. 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, I. Stock, Zimmer 504, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Emma Kehres geb. Glittenberg in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 3. 1974 Amtsgericht, Abt. 61

1523

61 K 15/73: Die im Grundbuch von Roßdorf, Band 79, Blatt 3736, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Roßdorf,

lfd. Nr. 30, Flur 12, Flurstück 363/7, Hof- und Gebäudefläche, Spessartring 51, Größe 6,33 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 12, Flurstück 363/8, Hof- und Gebäudefläche, Spessartring, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 232 zu Nr. 30 (1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück), Flur 12, Flurstück 363/16, Bauplatz, Spessartring, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 233 zu Nr. 31 (1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück), Flur 12, Flurstück 363/17, Hof- und Gebäudefläche, Spessartring, Größe 0,75 Ar,

lfd. Nr. 246 zu Nr. 31 (1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück), Flur 12, Flurstück 363/18, Hof- und Gebäudefläche, Spessartring, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 226, Flur 12, Flurstück 524/13, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstr. 55, Größe 2,02 Ar,

lfd. Nr. 417 zu Nr. 217 (1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück), Flur 12, Flurstück 524/1, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße, Größe 0,89 Ar,

lfd. Nr. 426 zu Nr. 226 (1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück), Flur 12, Flurstück 524/2, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 217, Flur 12, Flurstück 524/4, Bauplatz Taunusstraße, Größe 0,17 Ar, sollen am 27. Juni 1974, 9.00 Uhr, im Ge-

richtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, I. Stock, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Juni 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Terrainbau Darmstadt Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation in Darmstadt,

b) Walter Widera in Darmstadt, — zu a) und b) als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 5. 3. 1974 Amtsgericht, Abt. 61

1524

8 K 50/73: Die im Grundbuch von Oberroßbach, Band 20, Blatt 700, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberroßbach, Flur 30, Flurstück 213, Grünland, Kronbergstr., Größe 1,24 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberroßbach, Flur 37, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Struthstraße 13, Größe 5,81 Ar,

sollen am 5. Juni 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Oktober 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schweißerei Herbert Biener in Oberroßbach (Dillkreis).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 3: 740 DM,

lfd. Nr. 4: 85 810 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 22. 3. 1974 Amtsgericht

1525

IC 64/73: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Melbach, Band 24, Blatt Nr. 1182, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Melbach, Flur 9, Flurstück 336, Bauplatz, Gartenstr. 37, Größe 5,56 Ar,

soll am 7. Juni 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Hälfte am 19. Nov. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Mechaniker Ernst Keil in Eschborn-Ts.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf: 3336,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg/H., 18. 2. 1974 Amtsgericht

1526

K 69/73: Das im Grundbuch von Oberrosbach, Band 60, Blatt 2923, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberrosbach, Flur 1, Flurstück 1491, Hof- und Gebäudefläche, Grüner Weg 23, Größe 15,58 Ar,

soll am Freitag, 31. Mai 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Baudekorateur Fritz Reitz,

b) Anna Reitz, geb. Wagner, beide in Rosbach v. d. H., je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 555 225 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg/Hessen, 18. 3. 1974 Amtsgericht

1527

42 K 42/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Heuchelheim, Band 87, Blatt 4017, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heuchelheim, Flur Nr. 16, Flurstück 222, Lieg.-B. 551, Grünland, Vor dem Erlensand, Größe 1,96 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heuchelheim, Flur Nr. 21, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 49, Größe 2,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heuchelheim, Flur Nr. 21, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 3,76 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Heuchelheim, Flur Nr. 21, Flurstück 71, Gartenland, In der Pitz, Größe 2,42 Ar,

sollen am 22. August 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. September 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. a) Anna Frenzel geb. Krauskopf, Ehefrau des Erich Frenzel, Heuchelheim, Gießener Straße 49;

b) Luise Krauskopf, daselbst;

c) Margarete Schleupner geb. Krauskopf, Ehefrau des Artur Schleupner, Nürnberg-Eibach, Fritz-Weidner-Straße 65;

d) Emilie Tomiak geb. Krauskopf, Ehefrau des Franz Tomiak, Leipzig, Feldstraße 22;

e) Heinrich Krauskopf, Rotenburg Fulda, Nicolaistraße 22;

f) Heinz Krauskopf, Dawson Creek B. C. Box 1813 (Canada)

— in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 4. 3. 1974 Amtsgericht 1528

42 K 39/72 — Beschluß: Das im Grundbuch von Rüdtingshausen, Band 20, Blatt Nr. 791, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdtingshausen, Flur 1, Flurstück 459/2, Lieg.-B. 375, Hof- und Gebäudefläche, Hundsgasse 34, Größe 8,26 Ar,

soll am 6. Juni 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Juni 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Konditor Jürgen Lamprecht, Groß-Gerau,

b) Helga Lamprecht, geb. König, daselbst (jetzt verheiratete Geler in Rabenau-Rüdtingshausen) zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 3. 1974 Amtsgericht 1529

4 K 33/73: Das im Grundbuch von Niederzeuzheim, Band 10, Blatt 380, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederzeuzheim, Flur 29, Flurstück 51/1, Hof- und Gebäudefläche, Ferdinand-Dierichs-Str. 9, Größe 5,35 Ar,

soll am 14. Juni 1974, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft bezüglich des 1/2 Anteils der Erbengemeinschaft Gotthardt versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 12. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Former Josef Gotthardt, Niederzeuheim, zu $\frac{1}{2}$,
b) Former Josef Gotthardt, Niederzeuheim, Wolfgang Gotthardt, Niederzeuheim, geb. am 11. 12. 1948, beide in ungeteilter Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 11. 3. 1974 **Amtsgericht**

1330

4 K 1/73: Die im Grundbuch von Elz, Band 61, Blatt 2416, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elz, Flur 34, Flurstück 100/12, Hof- und Gebäudefläche Kurtrier'sche Straße 15, Größe 3,77 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Elz, Flur 34, Flurstück 100/7, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 3,81 Ar,

sollen am 24. 5. 1974, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Betriebsberater Franz-Egon Gierner, Wiesbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 18. 3. 1974 **Amtsgericht**

1331

4 K 11/73: Das im Grundbuch von Steinbach, Band 17, Blatt 638, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinbach, Flur 3, Flurstück 99, Hof- und Gebäudefläche Gartenstraße 8, Größe 7,04 Ar,

soll am 6. 6. 1974, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 5. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): die Ehefrau des Kraftfahrers Georg Krieger, Roswitha, geb. Kirchberg, Steinbach, Gartenstraße 8.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 8. 3. 1974 **Amtsgericht**

1332

42 K 1/73: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Erbstadt, Band 29, Blatt 1030, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbstadt, Flur 5, Flurst. 132, Hof- und Gebäudefläche, Kaiher Weg 2, Größe 9,05 Ar;

lfd. Nr. 2, Erbstadt, Flur 5, Flurstück Nr. 247/131, Hof- und Gebäudefläche, Kaiher Weg 4, Größe 8,82 Ar,

am 28. 5. 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 1. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Landwirt Karl Friedrich Wenzel in Erbstadt zu $\frac{1}{2}$, b) Renate Auguste Wenzel geb. Filz in Erbstadt, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 12. 3. 1974 **Amtsgericht, Abt. 42**

1333

42 K 106/73: Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll das im Grundbuch von Niederdorfelden, Band 41, Blatt 1452, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederdorfelden, Flur 12, Flurstück 255/1, Hof- und Gebäudefläche, Altkönigstraße 1, Größe 23,86 Ar,

am 29. 5. 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 1. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fliesenlegermeister Karl Kreppel und dessen Ehefrau Annemarie Kreppel geb. Dietz, beide wohnhaft in Niederdorfelden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 215 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 18. 3. 1974 **Amtsgericht, Abt. 42**

1334

2 K 29/73: Die im Grundbuch von Herbornseelbach, Band 73, Blatt 2421, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Herbornseelbach,

lfd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 25/1, Hof- und Gebäudefläche, Hohe Straße, Größe 2,53 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 26, Flurstück 25/2, Hof- und Gebäudefläche, Hohe Straße, Größe 4,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 26, Flurstück 26/1, Hof- und Gebäudefläche, Hohe Straße, Größe 7,22 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 26, Flurstück 25/3, Bauplatz, Hohe Straße, Größe 0,02 Ar,

sollen am 31. Mai 1974, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 8. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Gastwirt Gerhard Ebing und Barbara, geb. Hellweg, in Herbornseelbach — je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu lfd. Nr. 1 auf	5 000 DM,
zu lfd. Nr. 2 auf	71 800 DM,
zu lfd. Nr. 3 auf	389 600 DM,
zu lfd. Nr. 4 auf	32 DM,
zusammen auf	446 432 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 21. 3. 1974 **Amtsgericht**

1335

64 K 80/73: Das im Grundbuch von Wahlershausen, Band 95, Blatt 2607, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wahlershausen, Flur 26, Flurstück 27/2, Hof- und Gebäudefläche, Landgraf-Karl-Straße 18, Größe 6,37 Ar,

soll am 28. Mai 1974, 12.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Juni 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Textilkaufmann Horst Serbser, b) Ehefrau Annelore Serbser geborene Knecht, in Kassel — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 3. 1974 **Amtsgericht, Abt. 64**

1336

64 (51) K 148/70: Die im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 58, Blatt 2159, eingetragene Miteigentumshälfte an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 13, Flurstück 475, Lieg.-B. 1996, Hof-

und Gebäudefläche, Meissnerstraße 16, Größe 6,58 Ar,

soll am 11. Juni 1974, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 16. Mai 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Kurt Dannhauer in Kaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 3. 1974

Amtsgericht, Abt. 64

1337

5 K 10/72: Die im Grundbuch von Rauschenberg, Blatt 1351, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 164, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 27, Größe 6,58 Ar = 142 500,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 165/75, Ackerland, Auf der Galgenbergseite, Größe 5,58 Ar = 5600,— DM,

sollen zwecks Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft am Mittwoch, dem 22. Mai 1974, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. April 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Karl Vincon und
b) Frau Elisabeth Vincon geb. Ludwig in Rauschenberg (Kr. Marburg) — je zu $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a ZVG wie oben angegeben festgesetzt. Der Wert der Tankanlage ist auf 3000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain/Bz. Kassel, 12. 3. 1974

Amtsgericht

1338

9 K 28/73: Die im Grundbuch von Schönberg/Ts. Band 22, Blatt 708, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 11/10, Hof- und Gebäudefläche, Margarethenstr. 10, Größe 2,67 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 187/070, Hof- und Gebäudefläche, Margarethenstr. 10, Größe 0,09 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 11/9, Gartenland, Margarethenstraße, Größe 1,78 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 11/5, Hof- und Gebäudefläche, Margarethenstr. 10, Größe 3,70 Ar,

sollen am 21. Mai 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal im Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistreibung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 4. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hausfrau Anna Reder geb. Borchert, in Schönberg/Ts., Am Hang 16.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 644 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein/Ts., 1. 4. 1974

Amtsgericht

1339

K 14/73 — Zwangsvolleistreibung: Die der Frau Ulli Schmidt in Malsfeld, Ortsteil Eifershausen, gehörende Hälfte der im Grundbuch von Eifershausen, Band 9,

Blatt 246, eingetragenen Grundstücke, sämtlich belegen in der Gemarkung Elfershausen.

Ifd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 47, Ackerland, Am Garten, Größe 129,70 Ar.

Ifd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 48, Ackerland, Am Garten, Größe 14,88 Ar.

Ifd. Nr. 8, Flur 4, Flurstück 6/4, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 0,08 Ar.

Ifd. Nr. 9, Flur 4, Flurstück 2/3, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 0,02 Ar.

Ifd. Nr. 10, Flur 4, Flurstück 6/2, Lieg.-B. Nr. 1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 46, Größe 14,35 Ar.

sollen am 7. Juni 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Str. 29, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1973 bzw. 16. 10. 1973 (Tag der Versteigerungsvermerke): 1a) Ehefrau Frieda Katharina Elisabeth Lauterberg, geb. Möller, in Malsfeld, Ortsteil Elfershausen, b) Erna Anna Katharina Möller in Malsfeld, Ortsteil Elfershausen — zu a) und b) zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft —, 2. Ehefrau Ulli Schmidt, geb. Lauterberg, in Malsfeld, Ortsteil Elfershausen — zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 17 708,45 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 15. 3. 1974 **Amtsgericht**

1340

K 44 73. Das im Grundbuch von Erbach (Odw.), Band 48, Blatt 1964, eingetragene Grundstück.

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Erbach, Flur 6, Flurstück 477, Ackerland, Am Eichelsgraben, Größe 9,25 Ar.

soll am 21. Mai 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. September 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rosel Elke Weidmann, jetzt verheiratete Menger, Darmstadt-Eberstadt.

Wert gemäß § 74a ZVG: 1387,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 22. 3. 1974 **Amtsgericht**

1341

K 49 73: Das im Grundbuch von Beerfelden, Band 38, Blatt 2145, eingetragene Grundstück.

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Beerfelden, Flur I, Flurstück 2027, Gartenland, Der Krautgarten, Größe 1,54 Ar.

soll am 21. Mai 1974, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Oktober 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Peter Müller, Beerfelden.

Wert gemäß § 74 a ZVG: 462,00 DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 22. 3. 1974 **Amtsgericht**

1342

K 20 73: Das im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 40, Blatt 2313, eingetragene Grundstück.

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Klein-Krotzenburg, Flur 12, Flurstück 177, Ackerland, Bangertsbuckel, Größe 11,93 Ar.

soll am Montag, 10. Juni 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 8. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margarethe Erasmi, geb. Werner, Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 123 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 20. 3. 1974 **Amtsgericht**

1343

K 21 73: Das im Grundbuch von Zellhausen, Band 67, Blatt 2787, eingetragene Grundstück.

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Zellhausen, Flur 6, Flurstück 63/8, Hof- und Gebäudefläche Benzbruch (Industrie Grundstück, Ostring Nr. 15), Größe 33,33 Ar.

soll am Montag, 27. Mai 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1973 bzw. 28. 11. 1973 (Tag der Versteigerungsvermerks):

1. Werner Singendonk, jetzt 8752 Goldbach, 2. Renate Singendonk, geb. Schopp, daselbst.

je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 239 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6153 Seligenstadt/Hessen, 15. 3. 1974 **Amtsgericht**

1344

7 K 13 73 — Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mühlheim/Main, Band 166, Blatt 6115, eingetragene Grundstück.

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Mühlheim/Main, Flur 3, Nr. 359/1, L.-B. 2941, Hof- und Gebäudefläche, Leonhardtstraße 25, Größe 2,87 Ar.

soll am 21. Mai 1974, 8.15 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Zimmer 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin z. Z. des Versteigerungsvermerks (21. 2. 1973) Anna Maria Ritter, geb. Bergmann, in Mühlheim am Main.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach/Main, 15. 3. 1974 **Amtsgericht**

1345

7 K 392 73 — Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Obertshausen, Band 104, Blatt 3783, eingetragene Grundstück.

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Obertshausen, Flur 3, Nr. 512, LB 1699, Grünland auf Rad, Größe 120,04 Ar.

am 10. 7. 1974, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Zimmer 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin z. Z. des Versteigerungsvermerks (19. 9. 1973), Deviolas AG, Buchs/St. Gallen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 680 560 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach/M., 20. 3. 1974 **Amtsgericht**

1346

7 K 389 73 — Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Groß-Steinheim, Band 80, Blatt 3027, eingetragene 180 1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück.

Ifd. Nr. 1, Groß-Steinheim, Flur 1, Nr. 63/6, LB 802, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Str. 30, Größe 5,41 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. I 1 bezeichnet.

soll am 9. 7. 1974, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Zimmer 835, Gebäude D, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (30. 8. 1973) Rolf Filler, Froshausen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 113 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach/M., 22. 3. 1974 **Amtsgericht**

1347

3 K 77 und 82 73: Die im Grundbuch von Mudersbach, Band 35, Blatt 1272, eingetragenen Grundstücke.

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Mudersbach, Flur 5, Flurstück 1/47, Lieg.-B. 764, Hof- und Gebäudefläche, Der Wald, Größe 7,18 Ar, Wert: 105 970 DM.

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Mudersbach, Flur 5, Flurstück 1/49, Weg; Der Wald, Größe 0,03 Ar, Wert: 30 DM.

sollen am 29. Mai 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Reinhold Konrad, Schnaitsee,
b) dessen Ehefrau Sonja, geb. Rupp, Schwagstorf,
zu je 1/2.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgenüßlichen Schätzung vom 12. 2. 1974 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf die oben angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 22. 3. 1974 **Amtsgericht**

1348

2 K 23 72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Ippinghausen, Band 25, Blatt 842, eingetragene Grundstück.

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ippinghausen, Flur 3, Flurstück 448, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße 10, Flur 3, Flurstück Nr. 447/2, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße, Größe 7,45 Ar.

soll am 11. Juni 1974, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 3, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Oktober 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schlosser Ewald Ganther,
b) Ehefrau Amanda Ganther, geb. Flinns, in Wolfhagen-Ippinghausen — je zur ideellen Hälfte.

Das Grundstück ist Heimstätte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 25. 3. 1974 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

1349

12. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

Der Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse hat in seiner Sitzung vom 8. Februar 1974 folgende Satzung zur 12. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden vom 1. 9. 1967 in der Fassung vom 6. Dezember 1973 beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

In § 92 werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „und bei freiwilliger Weiterversicherung den höchstmöglichen Beitrag gezahlt haben“ sowie in Absatz 2 Satz 1 die Worte „und zur freiwilligen Weiterversicherung vom 1. Januar 1967 an Beiträge mindestens in Höhe von monatlich 2,5 v. H. des dem letzten regelmäßigen Pflichtbeitrag zugrunde gelegten, in entsprechender Anwendung des § 88 errechneten Arbeitsentgelts oder den jeweils höchstmöglichen Beitrag entrichtet haben“ gestrichen

§ 2 Übergangsregelung zu § 65 der Satzung

Ein Versicherter, der am 31. Dezember 1973 freiwillig weiterversichert war und dessen Weiterversicherung auch am 1. Januar 1974 noch bestand, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse abweichend von § 65 Abs. 1 Satz 2 der Satzung die Höhe des Beitrages zur freiwilligen Weiterversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1974 auf einen durch fünf teilbaren Betrag senken.

Die Erklärung nach Satz 1 ist nur wirksam, wenn sie spätestens am 31. Dezember 1974 bei der Kasse eingeht. Eine erneute Änderung des Beitrages ist nicht zulässig.

§ 3 Erhöhung von Berechnungswerten

Die Versorgungsrenten sind

- a) zum 1. Januar 1974,
- b) zum 1. Januar 1975 und
- c) zum 1. Januar 1976

wie folgt umzurechnen:

1. Die Gesamtversorgung des Berechtigten ist zu erhöhen

- a) zum 1. Januar 1974 je nach dem Kalenderjahr, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist, um den nachstehenden Vomhundertsatz:

<u>Kalenderjahr</u>	<u>v. H.</u>
1964 und früher	5,34
1965 bis 1968	3,64
1969	3,45
1970	3,00
1971	2,52
1972	1,80
1973	1,34

- b) zum 1. Januar 1975 um 0,89 v. H. und
- c) zum 1. Januar 1976 um 0,88 v. H.

Bei versorgungsrentenberechtigten Witwen und Waisen ist auch die Gesamtversorgung des Verstorbenen, die der Berechnung der Versorgungsrenten der Hinterbliebenen zugrunde liegt, nach Satz 1 zu erhöhen.

2. Der sich bei der Berechnung nach Nr. 1 Satz 1 ergebende Mehrbetrag ist der jeweils maßgebenden Versorgungsrenten nach § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 hinzuzurechnen.

3. Das gesamtversorgungsfähige Entgelt ist entsprechend Nr. 1 zu erhöhen.

4. Liegen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 vor und ist die nach Nr. 1 Satz 1 errechnete Gesamtversorgung bei einem Versorgungsrentenberechtigten

- a) zum 1. Januar 1974 niedriger als das um 5,34 v. H.,
- b) zum 1. Januar 1975 niedriger als das um 6,28 v. H. und
- c) zum 1. Januar 1976 niedriger als das um 7,21 v. H.

erhöhte Mindestruhegehalt (§ 32 Abs. 5) ist die Gesamtversorgung nach Nr. 1 auf diesen Betrag anzuheben, höchstens jedoch auf 75 v. H. des nach Nr. 3 berechneten gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

Für die Gesamtversorgung versorgungsrentenberechtigter Witwen und Waisen und für die Gesamtversorgung des Verstorbenen gilt Satz 1 sinngemäß.

5. Für die Anwendung des § 32 Abs. 5 und des § 46a Abs. 1 Buchst. h ist

- a) im Jahre 1974 von einem um 5,34 v. H.,
- b) im Jahre 1975 von einem um 6,28 v. H. und
- c) vom Jahre 1976 an von einem um 7,21 v. H.

erhöhten Mindestruhegehalt (§ 32 Abs. 5) auszugehen.

6. Die sich nach Nrn. 1, 4 oder 5 ergebende Gesamtversorgung, die sich nach Nr. 2 ergebende Versorgungsrente und das sich nach Nr. 3 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt sind im Sinne der Satzung Gesamtversorgung, Versorgungsrente nach § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 sowie gesamtversorgungsfähiges Entgelt.

§ 4 Inkrafttreten und Schlußbestimmungen

(1) Es treten in Kraft

- 1. die Änderung nach § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1967,
- 2. die übrigen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1974.

(2) Versicherungsrenten oder Versorgungsrenten werden auf Grund der Änderung nach § 1 nur auf Antrag des Rentenberechtigten oder seiner Erben neu festgesetzt.

Der Hessische Minister des Innern hat mit Erlaß vom 18. März 1974 — IV B 3 — 54 1 08 — 4/74 — die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse am 8. Februar 1974 beschlossene Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und im Benehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz genehmigt.

**Der Direktor der
Nassauische Brandversicherungsanstalt
als Leiter der
Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden
und Gemeindeverbände in Wiesbaden**
V e n o h r

**ANZEIGEN-
ANNAHMESCHLUSS**

Jeden Montag um
14 Uhr für die am
darauffolgenden
Montag erscheinende
Ausgabe des
Staatsanzeiger

BAUTENSCHUTZ

WILHELM

Fundament-Isolierung

Telefon 06 11 / 54 30 36 / 37

Knödler baut den Kindergarten, den Sie brauchen



Den Schreibern (Bezahl. ca. 8 Wochen)
Den Preiswerten (nur DM 600,- bis DM 660,- pro qm - schlüsselfertig)
Den Variablen (Grundrisse beweglich)
Den Erweiterungs-fähigen (Gedezzeit auch nachträglich zu erweitern)
Den Anpassungs-fähigen (Sie können nach dem Ist-Stand lassen und erweitern)
Den Förderungswürdigen (entspricht den Bedingungen für die Förderung durch Landesmittel)



Fertigbau Knödler

Kurt Knödler GmbH & Co.
7131 Ötzbahn/Maubronn
Tel. (07043)14-1

1350

Vorhaben der Firma Jakob Eufinger, Betonwarenfabrik, Elz

Antrag auf Erteilung einer gewerberechtiglichen Genehmigung zum Neubau einer Betonsteinfertigungsanlage (Herstellung von Betonformsteinen durch Rütteln und Pressen aus Mineralbeton) auf ihrem Grundstück in Elz, Flur 15, Flurstück Nr. 102/1, Grundbuch Gemarkung Elz, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß der §§ 16 ff Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. 2 GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von 14 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Kreis Ausschuss des Landkreises Limburg — Kreisbauamt, Zimmer 75, zur Einsicht offen.

6250 Limburg, 14. 3. 1974

Der Kreis Ausschuss
des Landkreises Limburg
— KB — B. Nr. 25/72 —

1351

EINLADUNG zur MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Freitag, 10. Mai 1974, 10.30 Uhr,
im Parkhotel, Frankfurt/M., Wiesenhüttenplatz 28 38

Tagessordnung:

1. Politischer Bericht (Emil Peter Walk)
2. Geschäftsbericht (Erla Uhlig)
3. Entlastung des Vorstands
4. Neuwahl von Vorstand und Rechnungsprüfern

Deutsche Wählergesellschaft e. V., Frankfurt/M., Fichte-
straße 6

Der Vorstand
i. A. Erla Uhlig

1352

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem Verkehrsunternehmer

Friedrich Stroh, 6472 Altenstadt, Goethestraße 1—5,
wird nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom
21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241), die Genehmigung zur Einrichtung
und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Bönstadt nach Ilbenstadt
über Erbstadt—Kaichen

bis 31. Januar 1982 erteilt.

Der Unternehmer unterliegt der Aufsicht des Landrats des
Wetteraukreises in Friedberg (§ 54 PBefG).

6100 Darmstadt, 18. 1. 1974

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 f 02/07 — St — (4)

1353

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs innerhalb der Stadt Homberg, Schwalm-Eder-Kreis

Dem Unternehmer

Heinrich Grau, Borken, Stadtteil Dillich,
habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum
Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG

von Homberg (Reithausplatz) nach Homberg (Reithaus-
platz)

über Marktplatz, Kreiskrankenhaus, Westheimer
Straße, Wallstraße, Holzhäuser Straße, B 323, Homberg,
Stadtteil Holzhausen, K 40, K 36, B 323, Homberg/
Bahnhofstraße, Ziegenhainer Straße, Bindeweg, Stell-
bergsweg, Kasseler Straße, Westheimer Straße und
Marktplatz

bis zum 31. März 1982 erteilt.

3500 Kassel, 28. 2. 1974

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02—07 B

1354

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs innerhalb der Stadt Wolfhagen, Kreis Kassel

Dem Unternehmen

Werner Obersberger, 3549 Wolfhagen, Kurfürsten-
straße 25,

habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum
Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG

von Wolfhagen (Schule) über Philippinendorf-Schanze
nach Wolfhagen, Stadtteil Viesebeck,

von Wolfhagen (H. Bürgel) über Rosengarten nach
Krankenhaus

von Wolfhagen (Schule) über Philippinenburg nach
Wolfhagen, Stadtteil Wenigenhasungen.

bis zum 31. Januar 1978 erteilt.

Kassel, 28. 2. 1974

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-07 B

Feuchtigkeitsschäden Hausschwamm

auch schwierige Fälle beseitigt
nach dem neuesten Stand der
modernen Technik.

W. Wilhelm
6 Frankfurt am Main
Eckenheimer Landstraße 461
Telefon: (06 11) 54 30 36 / 37

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben des Staats-
anzeigers sofort an die
Postanstalt richten von
der die Zustellung erfolgt
— Nachlieferung durch den
Verlag gegen Entrichtung
der Gebühren lt. Impres-
sum.

Öffentliche Ausschreibungen

1355

Bad Hersfeld: Ausbau der L 3155 und Anschluß der K 7 in der OD Frielendorf — OT. Obergrenzebach, Schwalm-Eder-Kreis, zw. km 3,668 und 3,989.

Leistungen u. a.:

- ca. 5000 cbm Erdarbeiten
- ca. 2000 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 3600 qm Teerasphalttragschicht, Körnung 0/32, 390 kg/qm
- ca. 3600 qm Teerasphaltbeton, Körnung 0/11, 100 kg/qm und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 130 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsunterlagen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 16. April 1974 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, oder bei der Sparkasse Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld Kto.-Nr. 301, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 30. April 1974, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. Mai 1974.

6430 Bad Hersfeld, 27. 3. 1974 Hessisches Straßenbauamt

1356

Darmstadt: Brückenbauarbeiten: Für das Brückenbauwerk K 436, Überführung AS Raunheim Ost über die B 43 (neu) in der Gemarkung Raunheim im Zuge der Ortsumgehung Raunheim, in km 3 + 802,248 der B 43, sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 600 cbm Erdaushub
- ca. 1500 cbm Stahlbeton
- ca. 135 t Stahl I und III
- ca. 30 t Spannstahl

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 11. 4. 1974 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 25,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99—602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 14. 5. 1974 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. 7. 1974.

6100 Darmstadt, 11. 3. 1974 Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

1357

Darmstadt: Brückenbauarbeiten: Für das Brückenbauwerk K 435, Unterführung „Am Maindüker“ in der Gemarkung Raunheim im Zuge der Ortsumgehung Raunheim, in km 3+538,87 der B 43 sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 1650 cbm Erdaushub,
- ca. 300 cbm Stahlbeton,
- ca. 22,5 t Stahl I und III

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 140 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 19. April 1974 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 21,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main): Nr. 35599-602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 21. Mai 1974 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 2. Juli 1974.

6100 Darmstadt, 27. 3. 1974 Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

1358

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße 3399, Umgehungsstraße Neunkirchen (Bau-km 0,00 bis Bau-km 1,200) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 6 000 cbm Mutterboden lösen
- 14 000 cbm Boden lösen
- 2 000 cbm Kiessand
- 1 100 lfd. m Drainageröhre
- 3 000 t Frostschutz gebr. Material
- 3 000 t bit. Tragschicht
- 10 000 qm Asphaltbinder u. Asphaltbeton
- 1 000 qm Feldwege

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 220 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 4. 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3399 Umgehung Neunkirchen“.

Eröffnung: Freitag, den 26. 4. 1974, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 26. 3. 1974 Hessisches Straßenbauamt

1359

Frankfurt: Für den Bau der BAB Frankfurt/M.—Fulda, A 80, Teilabschnitt AS Kruppstraße bis AS Hochstadt, sollen die Arbeiten zur Herstellung des Bauwerkes K 317 — Überführung der Bahnhofstraße in Hochstadt — vergeben werden.

System: Längsvorgespannter Zweifeldträger

Querschnitt: Zweistegiger Plattenbalken

Stützweiten: 24,00 m und 23,60 m

Breite zwischen den Geländern: 11,00 m

Gründung: Flachgründung (zum Teil auf Baugrundverbesserung)

Bauzeit: ca. 10 Monate

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Für 2 Ausfertigungen der Ausschreibungsunterlagen ist eine Quittung über 30,— DM der Anforderung beizufügen (Mehrwertsteuer entfällt). Eine Rückerstattung der gezahlten Beträge ist in keinem Falle möglich.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Burnitzstr. 53, Postscheckkonto Ffm. 6821 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für das Bauwerk K 317 — Überführung der Bahnhofstraße in Hochstadt —“. Bauwerksnummer unbedingt angeben.

Eröffnungstermin: 12. 6. 1974, 10.00 Uhr. 6000 Frankfurt (Main), Kaiserstraße 62, Sitzungszimmer VII. Stock.

Zuschlags- und Bindefrist: 23. 8. 1974.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 5. 1974 anzufordern mit Angabe, ob Postversand oder Abholung gegen Vollmacht.

Ausgabe der Blankette ab 9. 5. 1974.

6000 Frankfurt (Main), 29. 3. 1974 Straßenneubauamt Untermain

Feuchte Wände

In acht Tagen trocken durch Spezialputz mit Garantie.

Obernehmen Aufträge: Putzen, Isolieren, Sanieren usw. Wasserdichte Isolierungen von Terrassen, Dächern, Schwimmbädern usw.

W. Wilhelm

Telefon: (06 11) 54 30 36 / 37

POSTLEITZAHLEN

Wir bitten bei allen Zuschriften an die Redaktion die Postleitzahlen nicht zu vergessen.

1360

Frankfurt: Für den Bau der BAB Frankfurt (Main)—Fulda, A 80, Teilabschnitt AS Kruppstraße bis AS Hochstadt, sollen die Arbeiten zur Herstellung des Bauwerkes K 311 — Überführung eines Forstweges in der Gemarkung Bergen-Enkheim — vergeben werden.

System: Längsvorgespannter Zweifeldträger
Querschnitt: Einstegiger Plattenbalken
Stützweiten: 26,80 m und 26,40 m
Breite zwischen den Geländern: 5,50 m
Gründung: Flachgründung

Bauzeit: ca. 8 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Für 2 Ausfertigungen der Ausschreibungsunterlagen ist eine Quittung über 25,00 DM der Anforderung beizufügen (Mehrwertsteuer entfällt). Eine Rückerstattung der gezahlten Beträge ist in keinem Falle möglich.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Burnitzstraße 53, Postscheckkonto Ffm. 6821 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für das Bauwerk K 311 — Überführung eines Forstweges in der Gemarkung Bergen-Enkheim“.

Bauwerksnummer unbedingt angeben.

Eröffnungstermin: 11. 6. 1974, 10.00 Uhr. 6000 Frankfurt (Main), Kaiserstraße 62, Sitzungszimmer VII. Stock.

Zuschlags- und Bindefrist: 23. 8. 1974.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 5. 1974 anzufordern mit Angabe, ob Postversand oder Abholung gegen Vollmacht.

Ausgabe der Blankette ab 9. 5. 1974.

6000 Frankfurt (Main), 29. 3. 1974 **Straßenneubauamt Untermain**

1361

Frankfurt: Brunnenbau: Der Wasserverband Kinzig, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Frankfurt am Main, schreibt den Bau von

7 Stück Tiefbrunnen im Buntsandstein mit einer Tiefe von 90 bis 170 m öffentlich aus. Die Brunnen sollen bis Ende Oktober 1974 fertiggestellt sein.

Der Auftrag wird in Losen vergeben.

Ein Angebotsblankett ist gegen Einsendung des Einzahlungsbeleges über 10,— DM zugunsten des Wasserverbandes Kinzig, Konto bei der Stadtparkasse Frankfurt a. M., Konto-Nr. 181 404 (BLZ 50 050 102), erhältlich.

Submissionstermin ist am 30. April 1974 um 10.00 Uhr im Baubüro des Wasserverbandes Kinzig, 648 Wächtersbach, Friedrich-Wilhelm-Straße 27.

6000 Frankfurt, 28. 3. 1974

Wasserverband Kinzig

1362

Hanau: Die Bauleistungen für den Umbau der Landesstraße 3178 im Zuge der Ortsdurchfahrt Ulmbach, OT Sarrod, Kreis Schlüchtern, zwischen Str.-km 9,400 und Str.-km 9,700, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

550 cbm Bodenabtrag nach Profilen sowie für Auskofferrung, Mauern, Fundamente und Rohrgräben
1000 qm Aufbruch befestigter Verkehrsfläche bis 15 cm und 30 cm dick
700 t Hartsteinfrostschutzmaterial
300 t bit. Tragschicht 12 cm dick und Profilausgleich
130 t Asphaltbinder zum Profilausgleich
2500 qm Asphaltbeton 3,5 cm dick
350 m Hochbordsteine regulieren
780 m Entwässerungsrinne in Betonplatten 30 cm breit
40 m Einfriedungen und Toranlagen verändern
1350 cbm Abbruch von baulichen Anlagen (Scheune und Schuppen)

Bauzeit: 120 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 18. April 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 18,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt am. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Umbau der L 3178 i. Z. der OD Ulmbach, OT Sarrod“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 25. April 1974, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 21 Werktage.

6450 Hanau a. M., 29. 3. 1974

Hessisches Straßenbauamt

1363

Hanau: Die Bauleistungen für den Umbau der L 2304 im Zuge der Ortsdurchfahrt Altengronau, Krs. Schlüchtern, von km 16,910 bis km 17,530 = 620 m

Los I — Straßenbauarbeiten

Los II — Verbreiterung der Westernbachbrücke bei km 17,250 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los I:

1700 cbm Erdarbeiten
1500 t Hartsteinfrostschutz
300 t bit. Mischgut 0/32 mm
350 t Asphaltbinder 0/16 mm
4200 qm Asphaltbeton 0/8 mm, 3,5 cm dick
1250 m Entwässerungsrinne

Los II

100 cbm Baugrubenaushub
50 cbm Leichtbeton (Bims)
45 cbm Beton Bn 250
6 t BSt 42/50
65 qm zweilagiger Gußasphalt
90 qm Mastixisolierung

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 10. April 1974 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Umbau der L 2304, OD Altengronau, Los I und Los II“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 23. April 1974, 10.00 Uhr.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau a. M., 29. 3. 1974

Hessisches Straßenbauamt

1364

Schotten: Die Bauleistungen für den Neubau einer Feldwegunterführung bei Dauernheim — Bau-km 2 + 481,74 im Zuge der L 3187, sollen vergeben werden. Lichte Weite = 5,50 m, lichte Höhe = 4,77 m.

Leistungen u. a.:

rd. 400 cbm Baugrubenaushub
rd. 150 cbm Bauwerkshinterfüllung
rd. 500 cbm Beton und Stahlbeton
rd. 45 t Betonstahl 42/50
rd. 350 qm Schutzanstrich
rd. 280 qm Imprägnierung
rd. 170 qm Mastix-Abdichtung
rd. 55 lfd. m Leichtmetallstabgeländer
rd. 55 lfd. m Distanzleitplanken

Bauzeit: 120 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. 4. 1974 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 14,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 23. April 1974 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 22. Mai 1974.

6479 Schotten, 27. 3. 1974

Hessisches Straßenbauamt

Allgemeine Bergverordnung

für das Land Hessen
— ABV — vom 6. 6. 1969

Herausgeber:
Hessisches Oberbergamt

Zu beziehen bei:

Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen
GmbH & Co KG

62 Wiesbaden, Wilhelmstr. 42

Hausbesitzer Haussockel naß/feucht Farbe blättert ab Putz fällt ab

Wir legen im Spezialverfahren
Haussockel trocken. Durch unser
Verfahren lösen wir alle
Probleme der Mauerfeuchtigkeit
sowie Kellerisolierung einseitig.
Verputz und Anstrich

Bautenschutz A. W. Wilhelm
Telefon: (06 11) 54 30 36 / 37

1365

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der K 700 in Hohenstein — Ortsteil Born, von km 2,350—km 2,750, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 1800 cbm Bodenaushub
- ca. 1100 cbm Frostschutzmaterial liefern und einbauen
- ca. 2300 qm Tragschicht
- ca. 2300 qm Binderschicht 0/16
- ca. 2300 qm Deckschicht 0/11
- ca. 900 m Bordsteine
- ca. 800 qm bit. Tragschicht 0/32 mm
- ca. 800 qm Deckschicht 0/5 mm für Gehwege herstellen

Bauzeit: 70 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 19. 4. 1974 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 13,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau der OD Hohenstein—Born von km 2,350—km 2,750.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 2. 4. 1974 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 26. 4. 1974, 11.00 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 25. 3. 1974

Hessisches Straßenbauamt

1366

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der OD Niederseelbach im Zuge der L 3273 von km 5,300—km 5,537, von km 0,00 bis km 0,065 u. von km 0,000—0,300, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 2200 cbm Boden 2.23-2.27 lösen, laden und abfahren
- ca. 1400 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 3000 qm bit. Tragschicht 0/32 mm, ca. 9 cm dick mit 225 kg/qm
- ca. 3550 qm Asphaltbinderschicht 0/16 mm, ca. 4 cm dick mit 100 kg/qm
- ca. 3550 qm Asphaltbetonschicht 0/11 mm, ca. 4 cm dick mit 100 kg/qm
- ca. 1300 qm bit. befestigte Gehwegflächen
- ca. 1000 m Betonhochbordsteine

Bauzeit: 90 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. 4. 74 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 14,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau der OD Niederseelbach im Zuge der L 3273“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 8. 4. 1974 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 3. 5. 1974, 11.00 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 27. 3. 1974

Hessisches Straßenbauamt

1367

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der K 705 in der OD Niederseelbach von km 5,537 bis km 5,690 und an freier Strecke von km 6,100 bis km 6,952 zw. Niederseelbach und Niedernhausen, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 4500 qm Baufeldflächen freimachen
- ca. 4500 cbm Bodenabtrag Bodenkl. 2.23—2.27
- ca. 1500 cbm Boden einbauen
- ca. 800 m Hangdrainage verlegen
- ca. 850 cbm Frostschutzmaterial einbauen
- ca. 800 qm bit. Tragschicht 0/32 mm mit 225 kg/qm, ca. 9 cm dick
- ca. 2000 t bit. Tragschicht 0/32 mm
- ca. 6100 qm Asphaltbinderschicht 0/16 mm mit 100 kg/qm, 4 cm dick
- ca. 6100 qm Asphaltbetonschicht 0/11 mm mit 100 kg/qm, 4 cm dick
- ca. 350 qm bit. befestigte Gehwege herstellen
- ca. 285 m Betonhochbordsteine versetzen

Bauzeit: 80 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. 4. 1974 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 17,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Ausbau der K 705 an der OD Niederseelbach und an freier Strecke zwischen Niederseelbach und Niedernhausen“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 2. 4. 1974 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 30. 4. 1974, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 25. 3. 1974

Hessisches Straßenbauamt

1368

Eine junge, dynamische Mannschaft sucht einen neuen Mitarbeiter

Der neue „Mann“ soll als Leiter der Gemeindekasse eingesetzt werden. Nach dem Stellenplan ist diese Stelle nach Besoldungsgruppe A 10 HBesG

Oberinspektor

zu besetzen.

Zu dem Aufgabenbereich des Leiters der Gemeindekasse zählen sämtliche nach dem einschlägigen Gesetzen bzw. Verordnungen zu erledigende Aufgaben. Die Stelle kann auch mit einem Angestellten der Vergütungsgruppe IV b BAT, bzw. mit einem Beamten des mittleren Dienstes besetzt werden. Diesem bieten wir die Möglichkeit des Aufstieges in den gehobenen Dienst (Besuch der Verwaltungsschule in Wiesbaden).

Die Gemeinde Bremthal (Taunus) — staatlich anerkannter Erholungsort — hat derzeit rund 3200 Einwohner bei 2 Ortsteilen. Zur Zeit befinden sich Baugebiete für weitere 3000 Einwohner in der Erschließung. Durch die Regionale Planungsgemeinschaft Untermain wurde die Gemeinde zur Wachstumsgemeinde erklärt. Nach den jetzigen Zielvorstellungen sollen im Jahre 1976 7500 Einwohner und im Jahre 1985 15 000 Einwohner erreicht werden. Die Stelle ist aus diesem Grunde ausbaufähig.

Neben den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen sind wir bei der Wohnraumbeschaffung behilflich. Der Dienstantritt sollte zum baldmöglichsten Zeitpunkt erfolgen.

Richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis zum 30. 4. 1974 mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild usw.) an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Bremthal,

6201 Bremthal,

Rathaus

1369

**Wir sind eine moderne
aufgeschlossene
Verwaltung**



**Hätten Sie Lust
bei uns
tätig zu sein?**

Der Main-Taunus-Kreis (Sitz Frankfurt/M.-Höchst)

sucht zur baldmöglichsten Einstellung einen

Diplomingenieur d. Fachrichtung Architektur oder Städtebau

als Hauptsachbearbeiter für Flächennutzungs- und Regionalplanung, nach Besoldungsgruppe A 13/14 HBesG (mit Aufstiegschancen) oder vergleichbarer Angestelltenvergütung.

Für diesen Aufgabenbereich ist ein wendiger, mit guten Grundkenntnissen ausgestatteter Mitarbeiter erforderlich, der in der Lage ist, die in einem Ballungsgebiet wie dem Main-Taunus-Kreis anfallenden umfangreichen und interessanten Aufgaben und Probleme zu bewältigen.

Geboten werden:

- 5-Tage-Woche (42 Stunden)
- Zuschuß zum Mittagessen
- Unterstützung bei Wohnraumbeschaffung, ggf. Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen
- Weihnachtsgeld (13. Gehalt)

Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften werden erbeten.

Kreisausschuß des MAIN-TAUNUS-KREISES

623 Frankfurt/M.-Höchst 80, Bolongarstraße 101

– Personalabteilung –, Tel. (06 11) 31 03 - 3 29 (Durchwahl)

Selbstverständlich sind wir auch gerne bereit, Ihnen fernmündliche Auskunft zu erteilen.

1370

Die Stadt Neu-Isenburg

– 37 000 Einwohner, unmittelbar an der Südgrenze von Frankfurt/M. – sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Koordination und Intensivierung der Kindergartenarbeit

eine(n) Sozialpädagogin(en)

Die Fachkraft soll als Bindeglied zwischen den fünf Kindertagesstätten und der Verwaltung fungieren.

Bezahlung erfolgt nach IV b BAT, erhebliche Sozialleistungen werden gewährt.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild bitten wir zu richten an den

MAGISTRAT DER STADT NEU-ISENBURG
6078 Neu-Isenburg, Postfach 61

Baugeld für die Bauzeit

Beratung in allen Fragen der Baufinanzierung
Bevorschussung von Hypothekendarlehen, Bausparverträgen, öffentlichen Baudarlehen, Eigenkapital u. a.
Globalkredite zur Bewältigung aller Probleme der Vor- und Zwischenfinanzierung bei größeren Bauvorhaben

Grundstücksankaufs- und Erschließungskredite
Instandsetzungs- und Modernisierungskredite
Betriebsmittelkredite für Wohnungsunternehmen

Hypothekendarlehen

Datenverarbeitung als Dienstleistung für
Wohnungsunternehmen.



DEUTSCHE BAU- UND BODENBANK AG

Berlin · Frankfurt am Main

Niederlassungen und Geschäftsstellen in Aschaffenburg · Augsburg · Berlin · Bielefeld · Bremen · Darmstadt · Essen · Frankfurt a. M. · Freiburg · Gießen · Hamburg · Hannover · Heilbronn · Karlsruhe · Kassel · Kiel · Koblenz · Köln · Ludwigshafen/Mannheim · Mainz · München · Münster · Nürnberg · Saarbrücken · Stuttgart · Rechenzentrum in Mainz

Loseblattsammlung
der baulichen und
sicherheitstechnischen
Bestimmungen des
vorbeugenden
Brandschutzes

**VORBEUGENDER
BRANDSCHUTZ**

Herausgeber: Vereinigung zur
Förderung des Deutschen
Brandschutzes (VFDB) e. V.,
Bonn

Bestellungen erbeten an
Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen
GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstr. 42
Telefon (0 61 21) 3 96 71

Altbau-Sanierungen
Schwammsschäden
Feuchtigkeitschäden
Kellerfeuchtigkeit
Mauerfeuchtigkeit

Balkone / Terrassen
Wohnungen und Fassaden
Kondensschäden /
Ausblühungen

Rufen Sie uns an:

wir informieren Sie
kostenlos.

Durch unser Verfahren
lösen wir alle Probleme
mit voller Garantie des
Erfolges, schnell und
dauerhaft, auch in
schwierigsten Fällen.

A. W. Wilhelm, 6 Ffm.

Bautenschutz

Eckenh. Landstraße 461

Tel.: (06 11) 54 30 36 – 37

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 18,80 (einschließlich 5/2% = 0,98 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postcheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Gelsel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Ver-

trieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04 186 648, Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,90, bis 40 Seiten DM 3,80, bis 48 Seiten DM 4,50, über 48 Seiten DM 5,00. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5/2% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 10 vom 1. 1. 1973.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 37 Seiten.